

# UBS (CH) Strategy Fund

**Anlagefonds schweizerischen Rechts der Art  
Effektenfonds mit mehreren Teilvermögen  
(Umbrella-Fonds) (Art Effektenfonds)**

**Prospekt mit integriertem Fondsvertrag September 2014**

## Teil I Prospekt

Dieser Prospekt mit integriertem Fondsvertrag, die wesentlichen Informationen für die Anleger («KIID») und der letzte Jahres- bzw. Halbjahresbericht (falls nach dem letzten Jahresbericht veröffentlicht) sind Grundlage für alle Zeichnungen von Anteilen des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen. Gültigkeit haben nur Informationen, die im Prospekt, im KIID oder im Fondsvertrag enthalten sind.

### 1 Informationen über den Umbrella-Fonds

#### 1.1 Allgemeine Angaben zum Umbrella-Fonds

UBS (CH) Strategy Fund ist ein Umbrella-Fonds schweizerischen Rechts der Art «Effektenfonds» gemäss Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006. Der Fondsvertrag wurde von UBS Fund Management (Switzerland) AG als Fondsleitung aufgestellt und mit Zustimmung von UBS AG als Depotbank der damaligen Eidgenössischen Bankenkommission unterbreitet und von dieser erstmals 2008 genehmigt.

Der Umbrella-Fonds basiert auf einem Kollektivanzlagevertrag (Fondsvertrag), in dem sich die Fondsleitung verpflichtet, den Anleger<sup>1</sup> nach Massgabe der von ihm erworbenen Fondsanteile am entsprechenden Teilvermögen zu beteiligen und diesen gemäss den Bestimmungen von Gesetz und Fondsvertrag selbstständig und in eigenem Namen zu verwalten. Die Depotbank nimmt nach Massgabe der ihr durch Gesetz und Fondsvertrag übertragenen Aufgaben am Fondsvertrag teil.

Die Anleger sind nur am Vermögen und am Ertrag desjenigen Teilvermögens berechtigt, an dem sie beteiligt sind. Für die auf ein einzelnes Teilvermögen entfallenden Verbindlichkeiten haftet nur das betreffende Teilvermögen.

Gemäss Fondsvertrag steht der Fondsleitung das Recht zu, mit Zustimmung der Depotbank und Genehmigung der Aufsichtsbehörde jederzeit verschiedene Anteilklassen zu schaffen, aufzuheben oder zu vereinigen.

Der Umbrella-Fonds ist zurzeit in folgende Anteilklassen unterteilt:

#### UBS (CH) Strategy Fund – Yield (CHF)

An- teils- klas- se	Rech- nungs- währ- ung	Erstaus- ga- bepreis	Lancie- rungs- perio- de/datum*	Min- dest- zeichnun- g	Kleinste handelbare Einheit	Kommission p.a.	Ver- wahr- form	Ertrag- trags- verwen- dung
P	CHF	100	30.12.2008	n/a	0.001	1,440% <sup>2</sup> (1,15%)	Inhaber	Ausschüttend
K-1	CHF	5 000 000	Noch nicht bekannt	n/a	0.1	0,900% <sup>2</sup> (0,72%)	Inhaber	Ausschüttend
Q	CHF	100	noch nicht bekannt	n/a	0.001	0,840% <sup>4</sup> (0,672%)	Inhaber	Ausschüttend
F	CHF	100	Noch nicht bekannt	n/a	0.001	0,500% <sup>4</sup> (0,40%)	Namen <sup>7</sup>	Ausschüttend
-A1 <sup>8</sup>	CHF	100	Noch nicht bekannt	n/a	0.001	0,640% <sup>2</sup> (0,51%)	Namen <sup>7</sup>	Ausschüttend
-A2	CHF	100	Noch nicht bekannt	10 000 000 <sup>9</sup>	0.001	0,580% <sup>2</sup> (0,46%)	Namen <sup>7</sup>	Ausschüttend
-A3	CHF	100	Noch nicht bekannt	30 000 000 <sup>10</sup>	0.001	0,500% <sup>4</sup> (0,40%)	Namen <sup>7</sup>	Ausschüttend
-B <sup>8</sup>	CHF	100	Noch nicht bekannt	n/a	0.001	0,055% <sup>11</sup>	Namen <sup>7</sup>	Ausschüttend
-X <sup>8</sup>	CHF	100	Noch nicht bekannt	n/a	0.001	0,000% <sup>6</sup>	Namen <sup>7</sup>	Ausschüttend
U-X	CHF	10 000	Noch nicht bekannt	n/a	0.001	0,000% <sup>6</sup>	Namen <sup>7</sup>	Ausschüttend

#### UBS (CH) Strategy Fund – Yield (EUR)

An- teils- klas- se	Rech- nungs- währung	Erstausga- bepreis	Lancie- rungsperio- de/datum*	Mindest- zeichnung	Kleinste handelbare Einheit	Kommission p.a.	Ver- wahr- form	Ertragsver- wendung
P	EUR	100	30.12.2008	n/a	0.001	1,440% <sup>2</sup> (1,15%)	Inhaber	Ausschüttend
K-1	EUR	5 000 000	Noch nicht bekannt	n/a	0.1	0,900% <sup>2</sup> (0,72%)	Inhaber	Ausschüttend
Q	CHF	100	noch nicht bekannt	n/a	0.001	0,840% <sup>4</sup> (0,672%)	Inhaber	Ausschüttend
F	EUR	100	Noch nicht bekannt	n/a	0.001	0,500% <sup>4</sup> (0,40%)	Namen <sup>7</sup>	Ausschüttend
-A1 <sup>8</sup>	EUR	100	Noch nicht bekannt	n/a	0.001	0,640% <sup>2</sup> (0,51%)	Namen <sup>7</sup>	Ausschüttend
-A2	EUR	100	Noch nicht bekannt	5 000 000 <sup>9</sup>	0.001	0,580% <sup>2</sup> (0,46%)	Namen <sup>7</sup>	Ausschüttend
-A3	EUR	100	Noch nicht bekannt	20 000 000 <sup>10</sup>	0.001	0,500% <sup>2</sup> (0,40%)	Namen <sup>7</sup>	Ausschüttend
-B <sup>8</sup>	EUR	100	Noch nicht bekannt	n/a	0.001	0,055% <sup>11</sup>	Namen <sup>7</sup>	Ausschüttend

<sup>1</sup> Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird auf die geschlechtsspezifische Differenzierung, z.B. Anlegerinnen und Anleger, verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten grundsätzlich für beide Geschlechter.

An- teils- kla- sse	Rech- nungs- währung	Erstausga- bepreis	Lancie- rungsperio- de/datum*	Mindest- zeichnung	Kleinste handelbare Einheit	Kommission p.a.	Ver- wahr-form	Ertragsver- wendung
-X <sup>6</sup>	EUR	100	Noch nicht bekannt	n/a	0,001	0,000% <sup>6</sup>	Namen <sup>7</sup>	Ausschüttend
U-X	EUR	10 000	Noch nicht bekannt	n/a	0,001	0,000% <sup>6</sup>	Namen <sup>7</sup>	Ausschüttend

### UBS (CH) Strategy Fund – Yield (USD)

An- teils- kla- sse	Rech- nungs- währung	Erstausga- bepreis	Lancie- rungsperio- de/datum*	Min- dest- zeichnu- ng	Kleinste handelbare Einheit	Kommission p.a.	Ver- wahr-form	Ertrag- trag- sver-wendu- ng
P	USD	100	30.12.2008	n/a	0,001	1,440% <sup>2</sup> (1,1 5%)	Inhaber	Ausschüttend
K-1	USD	5 000 000	Noch nicht bekannt	n/a	0,1	0,900% <sup>2</sup> (0,72%)	Inhaber	Ausschüttend
Q	CHF	100	noch nicht bekannt	n/a	0,001	0,840% <sup>3</sup> (0,672%)	Inhaber	Ausschüttend
F	USD	100	Noch nicht bekannt	n/a	0,001	0,500% <sup>4</sup> (0,40%)	Namen <sup>7</sup>	Ausschüttend
-A1 <sup>8</sup>	USD	100	Noch nicht bekannt	n/a	0,001	0,640% <sup>2</sup> (0,51%)	Namen <sup>7</sup>	Ausschüttend
-A2	USD	100	Noch nicht bekannt	10 000 000 <sup>9</sup>	0,001	0,580% <sup>2</sup> (0,46%)	Namen <sup>7</sup>	Ausschüttend
-A3	USD	100	Noch nicht bekannt	30 000 000 <sup>10</sup>	0,001	0,500% <sup>2</sup> (0,40%)	Namen <sup>7</sup>	Ausschüttend
-B <sup>5</sup>	USD	100	Noch nicht bekannt	n/a	0,001	0,055% <sup>5</sup>	Namen <sup>7</sup>	Ausschüttend
-X <sup>6</sup>	USD	100	Noch nicht bekannt	n/a	0,001	0,000% <sup>6</sup>	Namen <sup>7</sup>	Ausschüttend
U-X	USD	10 000	Noch nicht bekannt	n/a	0,001	0,000% <sup>6</sup>	Namen <sup>7</sup>	Ausschüttend

### UBS (CH) Strategy Fund – Balanced (CHF)

An- teils- kla- sse	Rech- nungs- währung	Erstausga- bepreis	Lancie- rungsperio- de/datum*	Min- dest- zeichnu- ng	Kleinste handelbare Einheit	Kommission p.a.	Ver- wahr-form	Ertrag- trag- sver-wendu- ng
P	CHF	100	30.12.2008	n/a	0,001	1,620% <sup>2</sup> (1,30%)	Inhaber	Ausschüttend
K-1	CHF	5 000 000	Noch nicht bekannt	n/a	0,1	1,000% <sup>2</sup> (0,80%)	Inhaber	Ausschüttend
Q	CHF	100	noch nicht bekannt	n/a	0,001	0,840% <sup>3</sup> (0,672%)	Inhaber	Ausschüttend
F	CHF	100	Noch nicht bekannt	n/a	0,001	0,540% <sup>4</sup> (0,43%)	Namen <sup>7</sup>	Ausschüttend
-A1 <sup>8</sup>	CHF	100	Noch nicht bekannt	n/a	0,001	0,680% <sup>2</sup> (0,54%)	Namen <sup>7</sup>	Ausschüttend
-A2	CHF	100	Noch nicht bekannt	10 000 000 <sup>9</sup>	0,001	0,620% <sup>2</sup> (0,50%)	Namen <sup>7</sup>	Ausschüttend
-A3	CHF	100	Noch nicht bekannt	30 000 000 <sup>10</sup>	0,001	0,540% <sup>2</sup> (0,43%)	Namen <sup>7</sup>	Ausschüttend
-B <sup>5</sup>	CHF	100	Noch nicht bekannt	n/a	0,001	0,055% <sup>5</sup>	Namen <sup>7</sup>	Ausschüttend
-X <sup>6</sup>	CHF	100	Noch nicht bekannt	n/a	0,001	0,000% <sup>6</sup>	Namen <sup>7</sup>	Ausschüttend
U-X	CHF	10 000	Noch nicht bekannt	n/a	0,001	0,000% <sup>6</sup>	Namen <sup>7</sup>	Ausschüttend

### UBS (CH) Strategy Fund – Balanced (EUR)

An- teils- kla- sse	Rech- nungs- währung	Erstausga- bepreis	Lancie- rungsperio- de/datum*	Mindest- zeichnung	Kleinste handelbare Einheit	Kommission p.a.	Ver- wahr-form	Ertragsver- wendung
P	EUR	100	30.12.2008	n/a	0,001	1,620% <sup>2</sup> (1,30%)	Inhaber	Ausschüttend
Q	CHF	100	noch nicht bekannt	n/a	0,001	0,840% <sup>3</sup> (0,672%)	Inhaber	Ausschüttend
K-1	EUR	3 000 000	Noch nicht bekannt	n/a	0,1	1,000% <sup>2</sup> (0,80%)	Inhaber	Ausschüttend
F	EUR	100	Noch nicht bekannt	n/a	0,001	0,540% <sup>4</sup> (0,43%)	Namen <sup>7</sup>	Ausschüttend
-A1 <sup>8</sup>	EUR	100	Noch nicht bekannt	n/a	0,001	0,680% <sup>2</sup> (0,54%)	Namen <sup>7</sup>	Ausschüttend
-A2	EUR	100	Noch nicht bekannt	5 000 000 <sup>9</sup>	0,001	0,620% <sup>2</sup> (0,50%)	Namen <sup>7</sup>	Ausschüttend
-A3	EUR	100	Noch nicht bekannt	20 000 000 <sup>10</sup>	0,001	0,540% <sup>2</sup> (0,43%)	Namen <sup>7</sup>	Ausschüttend
-B <sup>5</sup>	EUR	100	Noch nicht bekannt	n/a	0,001	0,055% <sup>5</sup>	Namen <sup>7</sup>	Ausschüttend
-X <sup>6</sup>	EUR	100	Noch nicht bekannt	n/a	0,001	0,000% <sup>6</sup>	Namen <sup>7</sup>	Ausschüttend
U-X	EUR	10 000	Noch nicht bekannt	n/a	0,001	0,000% <sup>6</sup>	Namen <sup>7</sup>	Ausschüttend

### UBS (CH) Strategy Fund – Balanced (USD)

An- teils- kla- sse	Rech- nungs- währung	Erstausga- bepreis	Lancie- rungsperio- de/datum*	Mindest- zeichnung	Kleinste handelbare Einheit	Kommission p.a.	Ver- wahr-form	Ertrag- trag- sver-wendu- ng
P	USD	100	30.12.2008	n/a	0,001	1,620% <sup>2</sup> (1,30%)	Inhaber	Ausschüttend

An- teils- klas- se	Rech- nungs- währung	Erstaus- ga- bepreis	Lauc- hungs- perio- de/datum*	Min- dest- zeichnun- g	Kleinste handelbare Einheit	Kommission p.a.	Ver- wahr- form	Ertrag- trag- sver- wend- ung
K-1	USD	5 000 000	Noch nicht bekannt	n/a	0.1	1,000% <sup>2</sup> (0,80%)	Inhaber	Ausschüttend
Q	CHF	100	Noch nicht bekannt	n/a	0.001	0,840% <sup>3</sup> (0,672%)	Inhaber	Ausschüttend
F	USD	100	Noch nicht bekannt	n/a	0.001	0,540% <sup>4</sup> (0,43%)	Namen <sup>7</sup>	Ausschüttend
-A1 <sup>8</sup>	USD	100	Noch nicht bekannt	n/a	0.001	0,680% <sup>2</sup> (0,54%)	Namen <sup>7</sup>	Ausschüttend
-A2	USD	100	Noch nicht bekannt	10 000 000 <sup>9</sup>	0.001	0,620% <sup>2</sup> (0,50%)	Namen <sup>7</sup>	Ausschüttend
-A3	USD	100	Noch nicht bekannt	30 000 000 <sup>10</sup>	0.001	0,540% <sup>2</sup> (0,43%)	Namen <sup>7</sup>	Ausschüttend
-B <sup>8</sup>	USD	100	Noch nicht bekannt	n/a	0.001	0,055% <sup>5</sup>	Namen <sup>7</sup>	Ausschüttend
-X <sup>8</sup>	USD	100	Noch nicht bekannt	n/a	0.001	0,000% <sup>6</sup>	Namen <sup>7</sup>	Ausschüttend
U-X	USD	10 000	Noch nicht bekannt	n/a	0.001	0,000% <sup>6</sup>	Namen <sup>7</sup>	Ausschüttend

2 Pauschale Verwaltungskommission der Fondsleitung. Diese wird verwendet für die Leitung, das Asset Management und den Vertrieb der Teilvermögen sowie für alle Aufgaben der Depotbank. Der Betrag in Klammern gibt den Wert für die Verwaltungskommission (auch Management Fee genannt) wieder, welcher 80% des Wertes der pauschalen Verwaltungskommission ausmacht.

3 Pauschale Verwaltungskommission der Fondsleitung. Diese wird verwendet für die Leitung und das Asset Management des Anlagefonds sowie für alle Aufgaben der Depotbank. Der Betrag in Klammern gibt den Wert für die Verwaltungskommission (auch Management Fee genannt) wieder, welcher 80% des Wertes der Verwaltungskommission ausmacht.

4 Pauschale Verwaltungskommission der Fondsleitung. Diese wird verwendet für die Leitung und das Asset Management der Teilvermögen sowie für alle Aufgaben der Depotbank. Zuzüglich wird eine Kommission aus dem schriftlichen Vermögensverwaltungsauftrag erhoben, welcher der Anleger mit UBS AG oder einer ihrer ausgewählten Tochterbanken abgeschlossen hat (vgl. § 6 Ziff. 4). Der Betrag in Klammern gibt den Wert für die Verwaltungskommission (auch Management Fee genannt) wieder, welcher 80% des Wertes der pauschalen Verwaltungskommission ausmacht.

5 Kommission der Fondsleitung. Die Kosten für Fondsadministration (bestehend aus Fondsleitung, Administration und Depotbank) werden mittels Kommission direkt dem Vermögen des Teilvermögens belastet. Die Kosten für die Vermögensverwaltung werden dem Anleger im Rahmen eines separaten Vertrags mit UBS AG bzw. einem von dieser ermächtigten Vertragspartner in Rechnung gestellt (vgl. § 6 Ziff. 4).

6 Kommission der Fondsleitung. Kosten im Zusammenhang mit den für die Anteilklassen «-X» und «U-X» zu erbringenden Leistungen werden über diejenigen Entschädigungen abgegolten, welche UBS AG aus einem separaten Vertrag mit dem Anleger zusteht (vgl. § 6 Ziff. 4).

7 Die Namensanteile sind zwingend bei UBS AG einzubuchen und zu verwahren.

8 Die Einteilung in die Anteilklassen erfolgt in Absprache mit dem Anleger aufgrund seines Mandatsverhältnisses mit UBS AG bzw. einem von dieser ermächtigten Vertragspartner.

9 Bei der Zeichnung muss

(i) eine Mindestzeichnung gemäss Tabelle (oder entsprechende Währungsequivalent) erfolgen oder  
(ii) gestützt auf eine schriftliche Vereinbarung des qualifizierten Anlegers mit der UBS AG bzw. einem von dieser ermächtigten Vertragspartner sein bei UBS verwaltetes Gesamtvermögen oder sein Mindestbestand in kollektiven Kapitalanlagen der UBS mehr als CHF 30'000'000 (oder das entsprechende Währungsequivalent) betragen.

10 Bei der Zeichnung muss

(i) eine Mindestzeichnung gemäss Tabelle (oder entsprechende Währungsequivalent) erfolgen oder  
(ii) gestützt auf eine schriftliche Vereinbarung des qualifizierten Anlegers mit der UBS AG bzw. einem von dieser ermächtigten Vertragspartner sein bei UBS verwaltetes Gesamtvermögen oder sein Mindestbestand in kollektiven Kapitalanlagen der UBS mehr als CHF 100'000'000 (oder das entsprechende Währungsequivalent) betragen.

\* In der oben aufgeführten Tabelle bezieht sich der Vermerk «noch nicht bekannt» auf solche Anteilklassen, die zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Prospektes noch nicht lanciert sind bzw. deren Lancierungsdatum noch nicht festgelegt ist. Für weitere Informationen werden Anleger gebeten, sich an ihren jeweiligen Anlageberater zu wenden.

Listen A, B und C der Anteilklassen «Q» gemäss § 6 Ziff. 4 Bst. B. lit. a) des Fondsvertrags.

A: –

B: Schweiz

C: -

Über die Zulassung von Anlegern in weiteren Ländern (Ergänzungen der Listen A, B und C) entscheidet einzig die Fondsleitung.

Detaillierte Angaben zu den Anteilklassen sind aus dem Fondsvertrag (vgl. Teil II, § 6 Ziff. 4) ersichtlich.

Der Umbrella-Fonds besteht zurzeit aus folgenden Teilvermögen:

- Balanced (CHF)
- Balanced (EUR)
- Balanced (USD)
- Yield (CHF)
- Yield (EUR)
- Yield (USD)

## 1.2 Anlageziel und Anlagepolitik der Teilvermögen

### 1.2.1 Anlageziel

- Balanced (CHF)
- Balanced (EUR)
- Balanced (USD)

Das Anlageziel dieser Teilvermögen besteht hauptsächlich darin, aus Sicht der Referenzwährung Zinserträge und Kapitalwachstum optimal zu kombinieren.

- Yield (CHF)
- Yield (EUR)
- Yield (USD)

Das Anlageziel dieser Teilvermögen besteht hauptsächlich darin, durch eine in der Regel stärkere Gewichtung der festverzinslichen Anlagen und Geldmarktanlagen gegenüber Aktien eine optimale Anlagerendite zu erwirtschaften.

### 1.2.2 Anlagepolitik

Die obgenannten Teilvermögen investieren in erster Linie in auf frei konvertierbare Währungen lautende Obligationen (inklusive Wandelobligationen, Wandelnotes und Optionsanleihen), Notes sowie andere fest- oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und -rechte von privaten und öffentlich-rechtlichen Schuldern weltweit und andere gemäss Fondsvertrag zulässige Anlagen.

Die wesentlichen Risiken der Teilvermögen bestehen in: Die Anlagen in den jeweiligen Teilvermögen unterliegen normalen Marktschwankungen und anderen mit der Anlage in Wertpapieren verbundenen Risiken. Es gibt keine Garantien, dass es zu einem Wertzuwachs der Anlagen kommen wird. Sowohl Wert als auch Ertrag der Anlagen können fallen oder steigen. Es besteht keine Garantie, dass das Anlageziel tatsächlich erreicht wird. Es besteht keine Gewähr, dass der Anleger einen bestimmten Ertrag erzielt und die Anteile zu einem bestimmten Preis an die Fondsleitung zurückgeben kann.

Die in den Namen der Teilvermögen enthaltene Währungsbezeichnung weist lediglich auf die Währung hin, in der die Performance der Teilvermögen gemessen wird, und nicht auf die Anlagewährung der Teilvermögen. Die Anlagen erfolgen in den Währungen, welche sich für die Wertentwicklung der Teilvermögen optimal eignen und können in der ganzen Welt vorgenommen werden.

Die Fondsleitung darf einschliesslich der Derivate und strukturierten Produkte höchstens 10% der Vermögen der Teilvermögen in Effekten und Geldmarktinstrumente desselben Emittenten anlegen.

Die Fondsleitung kann bis zu 35% der Vermögen der Teilvermögen in Effekten oder Geldmarktinstrumente desselben Emittenten anlegen, wenn diese von einem Staat oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden. In diesem Fall muss das entsprechende Teilvermögen Effekten oder Geldmarktinstrumente aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen halten; höchstens 30% des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens dürfen in Effekten oder Geldmarktinstrumenten derselben Emission angelegt werden.

Als Emittenten bzw. Garantien sind zugelassen:

Die Europäische Union (EU), Staaten der OECD, der Europarat, die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (Weltbank), die Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, die Europäische Investitionsbank, die Interamerikanische Entwicklungsbank, die Asiatische Entwicklungsbank und die Eurofima

(Europäische Gesellschaft für die Finanzierung von Eisenbahnmaterial).

Die Fondsleitung darf in Anteilen anderer Effektenfonds oder anderer Anlagefonds, die unmittelbar oder mittelbar von ihr selbst oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der sie durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, anlegen (Angaben zu den Kommissionen und Kosten unter Ziff. 5.3).

Die Fondsleitung setzt Derivate und strukturierte Produkte im Hinblick auf eine effiziente Verwaltung der Vermögen der Teilvermögen ein. Diese dürfen jedoch auch unter ausserordentlichen Marktverhältnissen nicht zu einer Abweichung von den Anlagezielen beziehungsweise zu einer Veränderung des Anlagecharakters der Teilvermögen führen. Aufgrund des vorgesehenen Einsatzes der Derivate qualifizieren diese Teilvermögen als «einfache Effektenfonds». Bei der Risikobemessung gelangt der Commitment-Ansatz II zur Anwendung (erweitertes Verfahren).

Die Derivate bilden Teil der Anlagestrategie und werden im Hinblick auf eine effiziente Verwaltung des Anteils der Teilvermögen, welcher nicht in Zielfonds investiert ist, nicht nur zur Absicherung von Anlagepositionen eingesetzt. Bezüglich des in Zielfonds investierten Teils des Teilvermögens darf die Fondsleitung Derivate neben der Währungsabsicherung ebenfalls zur Anlage und Absicherung von Markt-, Kredit- und Zinsrisiken einsetzen, sofern die Risiken eindeutig bestimmt- und messbar sind (Look-Through-Ansatz).

Es dürfen sowohl Derivat-Grundformen wie auch exotische Derivate eingesetzt werden, wie sie im Fondsvertrag näher beschrieben sind (vgl. § 12), sofern deren Basiswerte gemäss Anlagepolitik als Anlage zulässig sind. Die Derivate können an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt oder OTC (Over-the-Counter) abgeschlossen sein. Derivate unterliegen neben dem Markt- auch dem Gegenparteirisiko, d.h. dem Risiko, dass die Vertragspartei ihren Verpflichtungen nicht nachkommen kann und dadurch einen finanziellen Schaden verursacht. Ein Teilvermögen kann bei OTC-Geschäften das Gegenparteirisiko dadurch reduzieren, dass es von der Gegenpartei eine Sicherheit («Collateral») in Form von liquiden Vermögenswerten verlangt. Die gleiche Möglichkeit besteht auch für die Gegenpartei indem sie von dem Teilvermögen ein Collateral verlangt. Dieses vom Teilvermögen gegebene Collateral ist einem Gegenparteirisiko ausgesetzt, soweit das vom Teilvermögen gegebene Collateral die Höhe der ausstehenden Forderungen der Gegenpartei übersteigt. Das erhaltene Collateral bleibt jedoch bei der Risikoverteilungsvorschrift von § 15 Ziff. 5 des Fondsvertrages unberücksichtigt.

Neben Credit Default Swaps (CDS) dürfen auch alle anderen Arten von Kreditderivaten (z.B. Total Return Swaps (TRS), Credit Spread Options (CSO), Credit Linked Notes (CLN) erworben werden, mit welchen Kreditrisiken auf Drittparteien, sog. Risikokäufer übertragen werden. Die Risikokäufer werden dafür mit einer Prämie entschädigt. Die Höhe dieser Prämie hängt u.a. von der Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts und der maximalen Höhe des Schadens ab; beide Faktoren sind in der Regel schwer zu bewerten, was das mit Kreditderivaten verbundene Risiko erhöht. Das jeweilige Teilvermögen kann sowohl als Risikoverkäufer wie auch als Risikokäufer auftreten.

Der Einsatz von Derivaten darf eine Hebelwirkung (sog. Leverage) auf die Teilvermögen ausüben beziehungsweise einem Leerverkauf entsprechen. Dabei darf das Gesamtengagement in Derivaten bis zu 100% des Nettovermögens und mithin das Gesamtengagement des Fonds bis zu 200% seines Nettfondsvermögens betragen.

Detaillierte Angaben zur Anlagepolitik und deren Beschränkungen, der zulässigen Anlagetechniken und -instrumente (insbesondere Derivate sowie deren Umfang) sind aus dem Fondsvertrag (vgl. Teil II, §§ 7–15) ersichtlich.

## 1.2.3 Die Fund of Funds Struktur

Dadurch, dass die Teilvermögen von UBS (CH) Strategy Fund überwiegend in andere Fonds bzw. Teilvermögen investieren können, sind für diese Teilvermögen die Bestimmungen für Fund of Funds einzuhalten.

Diese besondere Struktur der Fund of Fund Teilvermögen weist insbesondere folgende Vorteile gegenüber direkt investierenden Fonds auf:

- durch die Anlage in bereits bestehende Anlagefonds (Zielfonds) wird im Vergleich zu Fonds mit Direktanlagen eine breitere Diversifikation bzw. Risikoverteilung erreicht;
- die Diversifikation bei Fund of Funds beschränkt sich nicht nur auf die eigenen Anlagen, da die Zielfonds ebenfalls den strengen Vorgaben der Risikostreuung unterliegen. Fund of Funds ermöglichen somit dem Anleger eine Anlage in ein Produkt, das eine Risikoverteilung auf zwei Ebenen ausweist und dadurch das Risiko der einzelnen Zielfonds minimiert.

Der Nachteil einer Fund of Funds Struktur gegenüber direktinvestierenden Fonds ist insbesondere:

Bestimmte Vergütungen und Nebenkosten können im Rahmen der Anlage in Anteile bestehender kollektiver Kapitalanlagen doppelt anfallen (zum Beispiel Provisionen der Depotbank und der zentralen Verwaltungsstelle, Verwaltungs-/Beratungskommissionen und Ausgabe-/Rücknahmekommissionen der Zielfonds, in die investiert wurde). Diese Vergütungen und Kosten werden sowohl auf Ebene der Zielfonds als auch auf der Ebene des Fund of Funds selbst in Rechnung gestellt.

Zu den allgemeinen Vergütungen und den Kosten bei einer Anlage in Anteile bestehender kollektiver Kapitalanlagen wird im Abschnitt Vergütungen und Nebenkosten (Ziff. 5.3) detailliert Bezug genommen.

## 1.3 Profil des typischen Anlegers

Die Teilvermögen eignen sich für Anleger, welche die Anlagestrategie ihres Vermögens nicht selbst umsetzen wollen, sondern diese an den Asset Manager dele-gieren.

## 1.4 Für die Teilvermögen relevante Steuervorschriften

Der Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen besitzen in der Schweiz keine Rechtspersönlichkeit. Sie unterliegen weder einer Ertrags- noch einer Kapitalsteuer.

Die in den Teilvermögen auf inländischen Erträgen abgezogene eidgenössische Verrechnungssteuer kann von der Fondsleitung für die Teilvermögen vollumfänglich zurückgefordert werden.

Ausländische Erträge und Kapitalgewinne können den jeweiligen Quellensteuerabzügen des Anlagelandes unterliegen. Soweit möglich, werden diese Steuern von der Fondsleitung aufgrund von Doppelbesteuerungsabkommen oder entsprechenden Vereinbarungen für die Anleger mit Domizil in der Schweiz zurückgefordert. Die Ertragsausschüttungen der Teilvermögen an in der Schweiz domizierte Anleger unterliegen der eidgenössischen Verrechnungssteuer (Quellensteuer) von 35%. Die mit separatem Coupon ausgeschütteten oder in der Abrechnung dem Anleger gesondert ausgewiesenen Kapitalgewinne unterliegen keiner Verrechnungssteuer.

In der Schweiz domizierte Anleger können die in Abzug gebrachte Verrechnungssteuer durch Deklaration in der Steuererklärung resp. durch separaten Verrechnungssteuerantrag zurückfordern.

Die Ertragsausschüttungen an im Ausland domizierte Anleger erfolgen ohne Abzug der schweizerischen Verrechnungssteuer, sofern die Erträge der Teilvermögen zu mindestens 80% ausländischen Quellen entstammen. Dazu muss eine Bestätigung einer Bank vorliegen, dass sich die betreffenden Anteile bei ihr im Depot eines im Ausland ansässigen Anlegers befinden und die Erträge auf dessen Konto gutgeschrieben werden (Domizilerklärung bzw. Affidavit). Es kann nicht garantiert werden, dass die Erträge der Teilvermögen zu mindestens 80% ausländischen Quellen entstammen.

Erfährt ein im Ausland domizilierter Anleger wegen fehlender Domizilerklärung einen Verrechnungssteuerabzug, kann er die Rückerstattung aufgrund schweizerischen Rechts direkt bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung in Bern geltend machen.

Die steuerlichen Ausführungen gehen von der derzeit bekannten Rechtslage und Praxis aus. Änderungen der Gesetzgebung, Rechtsprechung bzw. Erlasse und Praxis der Steuerbehörden bleiben ausdrücklich vorbehalten.

**Die Besteuerung und die übrigen steuerlichen Auswirkungen für den Anleger beim Halten bzw. Kaufen oder Verkaufen von Fondsanteilen richten sich nach den steuergesetzlichen Vorschriften im Domizilland des Anlegers.**

**Der Anlagefonds hat den folgenden Steuerstatus:**

### Abgeltende Quellensteuer

Dieser Anlagefonds ist für die abgeltende Quellensteuer im Vereinigten Königreich und in Österreich nicht transparent, d.h. die Erhebung der abgeltenden Quellensteuer basiert nicht auf den konkreten Steuerfaktoren des Anlagefonds (Fonds-Reporting), sondern wird aufgrund einer Ersatzbemessung erfolgen.

Die abgeltende Quellensteuer kann auf ausdrückliche Anweisung der betroffenen Person an die Zahlstelle durch eine freiwillige Meldung an den Fiskus des Steueroberamts ersetzt werden.

### EU-Zinsbesteuerung

Die ausgeschütteten Erträge und/oder der beim Verkauf bzw. der Rückgabe realisierte Zins unterliegen in der Schweiz der europäischen Zinsbesteuerung.

Aufgrund der Bestimmungen der Richtlinie des Rates der Europäischen Union im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen und des im Rahmen der bilateralen Verhandlungen zwischen der Schweiz und der EU vereinbarten Abkommens ist die Schweiz verpflichtet, auch einen Steuerrückbehalt auf bestimmte Zinszahlungen von Anlagefonds, und zwar sowohl bei Ausschüttung als auch bei Verkauf resp. Rückgabe der Fondsanteile, zu erheben, die an natürliche Personen mit Steueroberamts in einem EU-Mitgliedstaat geleistet werden. Der Steuerrückbehalt beträgt 35%. Der Steuerrückbehalt kann auf ausdrückliche Anweisung des Zinsempfängers

fängers durch eine freiwillige Meldung an den Fiskus des Steuerdomizils ersetzt werden.

## FATCA

Der Anlagefonds wurde bei den US-Steuerbehörden als Registered Deemed-Compliant Financial Institution unter einem Model 2 IGA im Sinne der Sections 1471 – 1474 des U.S. Internal Revenue Code (Foreign Account Tax Compliance Act, einschliesslich diesbezüglicher Erlasse, „FATCA“) registriert.

## 2 Informationen über die Fondsleitung

---

### 2.1 Allgemeine Angaben zur Fondsleitung

Fondsleitung ist UBS Fund Management (Switzerland) AG. Seit der Gründung im Jahre 1959 als Aktiengesellschaft ist die Fondsleitung mit Sitz in Basel im Fonds geschäft tätig.

Die Höhe des gezeichneten Aktienkapitals der Fondsleitung beträgt 1 Million CHF. Das Aktienkapital ist in Namenaktien eingeteilt und zu 100% einbezahlt. UBS Fund Management (Switzerland) AG ist eine 100%ige Konzerngesellschaft von UBS AG.

#### Verwaltungsrat

Dr. Andreas Schlatter, Präsident  
Group Managing Director, UBS AG, Basel und Zürich  
Thomas Rose, Präsident  
Managing Director, UBS AG, Basel und Zürich  
Reto Ketteler, Vizepräsident  
Managing Director, UBS AG, Basel und Zürich  
André Valente, Delegierter  
Mark Porter  
Managing Director, UBS AG, Zweigniederlassung London  
Christian Eibel  
Executive Director, UBS AG, Basel und Zürich  
Markus Lesmann  
Executive Director, UBS AG, Basel und Zürich

#### Geschäftsleitung

André Valente, Geschäftsführer und Delegierter des Verwaltungsrates  
Karsten Illy, Stellvertretender Geschäftsführer und  
Leiter Operations Securities Funds  
Daniel Brüllmann, Leiter Real Estate Funds  
André Debrunner, Leiter Fund Reporting & Information Services  
Eugène Del Cioppo, Leiter Business Development &  
Client Relationship  
Tony Guggenbühler  
Leiter Quality Monitoring & Delegation Management  
Sérgio Mestre, Leiter Finance & Accounting  
Beat Schmidlin, Leiter Legal Services  
Thomas Reisser, Leiter Compliance

Die Fondsleitung verwaltete in der Schweiz per 31. Januar 2014 insgesamt 288 Wertschriftenfonds und 6 Immobilienfonds mit einem Gesamtvermögen von 154,4 Milliarden CHF.

Weiter erbringt die Fondsleitung per 30. April 2014 insbesondere die folgenden Dienstleistungen:

a) Administrationsdienstleistungen für kollektive Kapitalanlagen.

### 2.2 Delegation der Anlageentscheide

Die Anlageentscheide der Teilvermögen sind an UBS Global Asset Management, ein Unternehmensbereich von UBS AG, Basel und Zürich delegiert. Die UBS AG ist eine Bank und unterliegt als solche in der Schweiz einer Aufsicht durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht.

UBS AG zeichnet sich aus durch ihre langjährige Erfahrung in der Vermögensverwaltung und umfassende Kenntnisse in den Anlagemarkten des Anlagefonds. Die genaue Ausführung des Auftrages regelt ein zwischen UBS Fund Management (Switzerland) AG und UBS AG am 6. April 2009 abgeschlossener Vermögensverwaltungsvertrag.

### 2.3 Delegation weiterer Teilaufgaben

UBS Fund Management (Switzerland) AG betreibt und nutzt zusammen mit UBS Fund Services (Luxembourg) S.A. eine gemeinsame Fondsadministrationsplattform. Im Rahmen dieser Zusammenarbeit wird die Teilaufgabe «Stammdaten-Verarbeitung» von UBS Fund Services (Luxembourg) S.A. wahrgenommen. Die genaue Ausführung dieser Arbeiten ist in einem am

16. Oktober 2012 zwischen den Parteien abgeschlossenen Vertrag geregelt.

Des Weiteren werden verschiedene IT-Dienstleistungen, die mit der Wartung und dem Unterhalt der Hard- und Softwarekomponenten der Fondsadministrationsplattform in Zusammenhang stehen (wie z.B. technische Installationen, Konfigurationen, Systemtests, Archivierung der Daten) ebenfalls von UBS Fund Services (Luxembourg) S.A. in Luxemburg erbracht. Den genauen Umfang dieser Dienstleistungen regelt ein am 8. Mai 2009 zwischen den Parteien abgeschlossener Vertrag. Alle anderen Aufgaben der Fondsleitung wie auch die Kontrolle der delegierten weiteren Aufgaben werden in der Schweiz ausgeführt.

### 2.4 Ausübung von Gläubiger- und Mitgliedschaftsrechten

Die Fondsleitung übt die mit den Anlagen der verwalteten Teilvermögen verbundenen Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte unabhängig und ausschliesslich im Interesse der Anleger aus. Die Anleger erhalten auf Wunsch bei der Fondsleitung Auskunft über die Ausübung der Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte.

Bei anstehenden Routinegeschäften ist es der Fondsleitung freigestellt, die Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte selber auszuüben oder die Ausübung an die Depotbank oder Dritte zu delegieren.

Bei allen sonstigen Traktanden, welche die Interessen der Anleger nachhaltig tangieren könnten, wie namentlich bei der Ausübung von Mitgliedschafts- und Gläubigerrechten, welche der Fondsleitung als Aktionärin oder Gläubigerin der Depotbank oder sonstiger ihr nahe stehender juristischer Personen zustehen, übt die Fondsleitung das Stimmrecht selber aus oder erteilt ausdrückliche Weisungen. Sie darf sich dabei auf Informationen abstützen, die sie von der Depotbank, dem Portfolio Manager, der Gesellschaft oder Dritten erhält oder aus der Presse erfährt.

Der Fondsleitung ist es freigestellt, auf die Ausübung der Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte zu verzichten.

## 3 Informationen über die Depotbank

---

Depotbank ist UBS AG mit Sitz in Basel und Zürich und Hauptverwaltung in der Schweiz. Die Bank wurde 1998 als Aktiengesellschaft in Zürich und Basel gegründet. Die Depotbank wurde bei den US-Steuerbehörden als Reporting Financial Institution unter einem Model 2 IGA im Sinne der Sections 1471 – 1474 des U.S. Internal Revenue Code (Foreign Account Tax Compliance Act, einschliesslich diesbezüglicher Erlasse, „FATCA“) registriert.

Mit einer konsolidierten Bilanzsumme von 1 009 860 Millionen CHF und ausgewiesenen Eigenmitteln von 48 002 Millionen CHF per 31. Dezember 2013 gehört UBS AG zu den finanzstärksten Banken der Welt. Sie beschäftigt weltweit 60 205 Mitarbeiter in einem weit verzweigten Netz von Geschäftsstellen, Vertretungen und Tochtergesellschaften in über 50 Ländern.

In der Schweiz bietet UBS AG als Universalbank eine breite Palette von Bankdienstleistungen an. International betreibt sie divisional das Investment- und Mer-

chant-Geschäft. Ausserdem ist sie als eine der weltweit führenden Vermögensverwaltungsbanken an allen wichtigen Finanzplätzen der Welt präsent. Die Depotbank kann Dritt- und Sammelverwahrer im In- und Ausland mit der Aufbewahrung des Fondsvermögens beauftragen. Für Finanzinstrumente darf die Aufbewahrung der Teilvermögen nur an beaufsichtigte Dritt- oder Sammelverwahrer erfolgen. Davon ausgenommen ist die zwingende Verwahrung an einem Ort, an dem die Übertragung an beaufsichtigte Dritt- oder Sammelverwahrer nicht möglich ist, wie insbesondere aufgrund zwingender Rechtsvorschriften. Die Depotbank haftet für den von einem Dritt- oder Sammelverwahrer verursachten Schaden sofern sie nicht nachweist, dass sie bei der Auswahl, Instruktion und Überwachung die nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet hat. Die Dritt- und Sammelverwahrung bringt es mit sich, dass die Fondsleitung an den hinterlegten Wertpapieren nicht mehr das Allein-, sondern nur noch das Miteigentum hat. Sind die Dritt- und Sammelverwahrer überdies nicht beaufsichtigt, so dürften sie organisatorisch nicht den Anforderungen genügen, welche an Schweizer Banken gestellt werden. Bei einer Drittverwahrung im Ausland sind die Rechtsvorschriften und Usanzen des Verwaltungsortes anwendbar. .

## 4 Informationen über Dritte

---

### 4.1 Zahlstellen

Zahlstellen sind UBS AG, Aeschenvorstadt 1, 4002 Basel und Bahnhofstrasse 45, 8098 Zürich und ihre Geschäftsstellen in der Schweiz.

### 4.2 Vertriebsträger

Mit dem Vertrieb der Teilvermögen ist UBS AG, Basel und Zürich, beauftragt worden.

### 4.3 Prüfgesellschaft

Prüfgesellschaft ist Ernst & Young AG, Basel.

## 5 Weitere Informationen

---

### 5.1 Nützliche Hinweise

#### – Balanced (CHF)

Valorennummer	Anteilsklasse «P» 279212
Valorennummer	Anteilsklasse --«K-1»
Valorennummer	Anteilsklasse «Q»
Valorennummer	Anteilsklasse «F»
Valorennummer	Anteilsklasse –«I-A1»
Valorennummer	Anteilsklasse –«I-A2»
Valorennummer	Anteilsklasse –«I-A3»
Valorennummer	Anteilsklasse –«I-B»
Valorennummer	Anteilsklasse –«I-X»
Valorennummer	Anteilsklasse –«U-X»
ISIN	Anteilsklasse «P» CH 0002792122
ISIN	Anteilsklasse –«K-1»
ISIN	Anteilsklasse «Q»
ISIN	Anteilsklasse «F»
ISIN	Anteilsklasse –«A1»
ISIN	Anteilsklasse –«A2»
ISIN	Anteilsklasse –«I-A3»
ISIN	Anteilsklasse –«I-B»
ISIN	Anteilsklasse –«I-X»
ISIN	Anteilsklasse –«U-X»
Kotierung	keine; Fondsanteile werden täglich ausgegeben und zurückgenommen.
Rechnungsjahr	1. Februar bis 31. Januar
Laufzeit	unbeschränkt
Rechnungseinheit	Schweizer Franken (CHF)
Anteile	Anteilsklassen «P», «Q» und –«K-1» auf den Inhaber lautend; die Anteile werden nicht verbrieft sondern nur buchmässig geführt.
Anteile	Anteilsklassen «F», –«I-A1», –«I-A2», –«I-A3», –«I-B», «I-X», «U-X» auf den Namen lautend; die Anteile werden nicht verbrieft sondern nur buchmässig geführt.
	Auf den Inhaber lautende und als Wertpapiere ausgestaltete Anteilscheine, sind bis zum 30. Juni 2016 der Fondsleitung oder deren Beauftragten zu präsentieren, um in buchmässige Anteile der gleichen Klasse umgetauscht zu werden. Soweit am 1. Juli 2016 noch physische Anteile bestehen, erfolgt eine zwangswise Rücknahme gemäss § 5 Ziff. 7 Bst. a. Sollten solche Anteile nicht innerhalb dieser Zeit zurückgegeben worden sein, wird umgehend ein den Anteilscheinen entsprechender Betrag im Gegenwert in Schweizer Franken für die betreffenden Anleger hinterlegt.
Verwendung der Erträge	Grundsätzlich wird der Nettoertrag innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres spesenfrei an die Anleger ausgeschüttet.
	Kapitalgewinne werden in der Regel nicht ausgeschüttet, sondern im Teilvermögen zur Wiederanlage zurückbehalten.

#### – Balanced (EUR)

Valorennummer	Anteilsklasse «P» 47454
Valorennummer	Anteilsklasse –«K-1»
Valorennummer	Anteilsklasse «Q»
Valorennummer	Anteilsklasse «F»
Valorennummer	Anteilsklasse –«I-A1»
Valorennummer	Anteilsklasse –«I-A2»
Valorennummer	Anteilsklasse –«I-A3»
Valorennummer	Anteilsklasse –«I-B»
Valorennummer	Anteilsklasse –«I-X»
Valorennummer	Anteilsklasse –«U-X»
ISIN	Anteilsklasse «P» CH 0000474541
ISIN	Anteilsklasse –«K-1»
ISIN	Anteilsklasse «F»
ISIN	Anteilsklasse –«I-A1»
ISIN	Anteilsklasse –«I-A2»
ISIN	Anteilsklasse –«I-A3»
ISIN	Anteilsklasse –«I-B»
ISIN	Anteilsklasse –«I-X»
ISIN	Anteilsklasse –«U-X»
Kotierung	keine; Fondsanteile werden täglich ausgegeben und zurückgenommen.
Rechnungsjahr	1. Februar bis 31. Januar
Laufzeit	unbeschränkt
Rechnungseinheit	Euro (EUR)

Anteile	Anteilsklassen «P», «Q» und «K-1» auf den Inhaber lautend; die Anteile werden nicht verbrieft sondern nur buchmässig geführt.
Anteile	Anteilsklassen «F», «I-A1», «I-A2», «I-A3», «I-B», «I-X», «U-X» auf den Namen lautend; die Anteile werden nicht verbrieft sondern nur buchmässig geführt.
	Auf den Inhaber lautende und als Wertpapiere ausgestaltete Anteilscheine, sind bis zum 30. Juni 2016 der Fondsleitung oder deren Beauftragten zu präsentieren, um in buchmässige Anteile der gleichen Klasse umgetauscht zu werden. Soweit am 1. Juli 2016 noch physische Anteile bestehen, erfolgt eine zwangsweise Rücknahme gemäss § 5 Ziff. 7 Bst. a. Sollten solche Anteile nicht innerhalb dieser Zeit zurückgegeben worden sein, wird umgehend ein den Anteilscheinen entsprechender Betrag im Gegenwert in Schweizer Franken für die betreffenden Anleger hinterlegt.
Verwendung der Erträge	Grundsätzlich wird der Nettoertrag innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres spesenfrei an die Anleger ausgeschüttet.
Kapitalgewinne werden in der Regel nicht ausgeschüttet, sondern im Teilvermögen zur Wiederanlage zurückbehalten.	
<b>– Balanced (USD)</b>	
Valorennummer	Anteilsklasse «P» 279218
Valorennummer	Anteilsklasse «K-1»
Valorennummer	Anteilsklasse «Q»
Valorennummer	Anteilsklasse «F»
Valorennummer	Anteilsklasse «I-A1»
Valorennummer	Anteilsklasse «I-A2»
Valorennummer	Anteilsklasse «I-A3»
Valorennummer	Anteilsklasse «I-B»
Valorennummer	Anteilsklasse «I-X»
Valorennummer	Anteilsklasse «U-X»
ISIN	Anteilsklasse «P» CH0002792189
ISIN	Anteilsklasse «K-1»
ISIN	Anteilsklasse «F»
ISIN	Anteilsklasse «I-A1»
ISIN	Anteilsklasse «I-A2»
ISIN	Anteilsklasse «I-A3»
ISIN	Anteilsklasse «I-B»
ISIN	Anteilsklasse «I-X»
ISIN	Anteilsklasse «U-X»
Kotierung	keine; Fondsanteile werden täglich ausgegeben und zurückgenommen.
Rechnungsjahr	1. Februar bis 31. Januar
Laufzeit	unbeschränkt
Rechnungseinheit	US-Dollar (USD)
Anteile	Anteilsklassen «P», «Q» und «K-1» auf den Inhaber lautend; die Anteile werden nicht verbrieft sondern nur buchmässig geführt.
Anteile	Anteilsklassen, «F», «I-A1», «I-A2», «I-A3», «I-B», «I-X», «U-X» auf den Namen lautend; die Anteile werden nicht verbrieft sondern nur buchmässig geführt.
	Auf den Inhaber lautende und als Wertpapiere ausgestaltete Anteilscheine, sind bis zum 30. Juni 2016 der Fondsleitung oder deren Beauftragten zu präsentieren, um in buchmässige Anteile der gleichen Klasse umgetauscht zu werden. Soweit am 1. Juli 2016 noch physische Anteile bestehen, erfolgt eine zwangsweise Rücknahme gemäss § 5 Ziff. 7 Bst. a. Sollten solche Anteile nicht innerhalb dieser Zeit zurückgegeben worden sein, wird umgehend ein den Anteilscheinen entsprechender Betrag im Gegenwert in Schweizer Franken für die betreffenden Anleger hinterlegt.
Verwendung der Erträge	Grundsätzlich wird der Nettoertrag innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres spesenfrei an die Anleger ausgeschüttet.
Kapitalgewinne werden in der Regel nicht ausgeschüttet, sondern im Teilvermögen zur Wiederanlage zurückbehalten.	
<b>– Yield (CHF)</b>	
Valorennummer	Anteilsklasse «P» 279211
Valorennummer	Anteilsklasse «K-1»
Valorennummer	Anteilsklasse «Q»
Valorennummer	Anteilsklasse «F»
Valorennummer	Anteilsklasse «I-A1»
Valorennummer	Anteilsklasse «I-A2»
Valorennummer	Anteilsklasse «I-A3»
Valorennummer	Anteilsklasse «I-B»
Valorennummer	Anteilsklasse «I-X»
Valorennummer	Anteilsklasse «U-X»
ISIN	Anteilsklasse «P» CH0002792114
ISIN	Anteilsklasse «K-1»
ISIN	Anteilsklasse «F»
ISIN	Anteilsklasse «I-A1»
ISIN	Anteilsklasse «I-A2»
ISIN	Anteilsklasse «I-A3»
ISIN	Anteilsklasse «I-B»
ISIN	Anteilsklasse «I-X»
ISIN	Anteilsklasse «U-X»
Kotierung	keine; Fondsanteile werden täglich ausgegeben und zurückgenommen.
Rechnungsjahr	1. Februar bis 31. Januar
Laufzeit	unbeschränkt
Rechnungseinheit	Schweizer Franken (CHF)
Anteile	Anteilsklassen «P», «Q» und «K-1» auf den Inhaber lautend; die Anteile werden nicht verbrieft sondern nur buchmässig geführt.
Anteile	Anteilsklassen «F», «I-A1», «I-A2», «I-A3», «I-B», «I-X», «U-X» auf den Namen lautend; die Anteile werden nicht verbrieft sondern nur buchmässig geführt.
	Auf den Inhaber lautende und als Wertpapiere ausgestaltete Anteilscheine, sind bis zum 30. Juni 2016 der Fondsleitung oder deren Beauftragten zu präsentieren, um in buchmässige Anteile der gleichen Klasse umgetauscht zu werden. Soweit am 1. Juli 2016 noch physische Anteile bestehen, erfolgt eine zwangsweise Rücknahme gemäss § 5 Ziff. 7 Bst. a. Sollten solche Anteile nicht innerhalb dieser Zeit zurückgegeben worden sein, wird umgehend ein den Anteilscheinen entsprechender Betrag im Gegenwert in Schweizer Franken für die betreffenden Anleger hinterlegt.
Verwendung der Erträge	Grundsätzlich wird der Nettoertrag innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres spesenfrei an die Anleger ausgeschüttet.
Kapitalgewinne werden in der Regel nicht ausgeschüttet, sondern im Teilvermögen zur Wiederanlage zurückbehalten.	
<b>– Yield (EUR)</b>	
Valorennummer	Anteilsklasse «P» 47453
Valorennummer	Anteilsklasse «K-1»

Valorennummer	Anteilsklasse «Q»
Valorennummer	Anteilsklasse «F»
Valorennummer	Anteilsklasse «I-A1»
Valorennummer	Anteilsklasse «I-A2»
Valorennummer	Anteilsklasse «I-A3»
Valorennummer	Anteilsklasse «I-B»
Valorennummer	Anteilsklasse –«I-X»
Valorennummer	Anteilsklasse –«U-X»
ISIN	Anteilsklasse «P»CH0000474533
ISIN	Anteilsklasse –«K-1»
ISIN	Anteilsklasse «F»
ISIN	Anteilsklasse –«I-A1»
ISIN	Anteilsklasse –«I-A2»
ISIN	Anteilsklasse –«I-A3»
ISIN	Anteilsklasse –«I-B»
ISIN	Anteilsklasse –«I-X»
ISIN	Anteilsklasse –«U-X»
Kotierung	keine; Fondsanteile werden täglich ausgegeben und zurückgenommen.
Rechnungsjahr	1. Februar bis 31. Januar
Laufzeit	unbeschränkt
Rechnungseinheit	Euro (EUR)
Anteile	Anteilsklassen «P», «Q» und –«K-1» auf den Inhaber lautend; die Anteile werden nicht verbrieft sondern nur buchmässig geführt.
Anteile	Anteilsklassen «F», «I-A1», –«I-A2», –«I-A3», –«I-B», –«I-X», –«U-X» auf den Namen lautend; die Anteile werden nicht verbrieft sondern nur buchmässig geführt.
	Auf den Inhaber lautende und als Wertpapiere ausgestaltete Anteilscheine, sind bis zum 30. Juni 2016 der Fondsleitung oder deren Beauftragten zu präsentieren, um in buchmässige Anteile der gleichen Klasse umgetauscht zu werden. Soweit am 1. Juli 2016 noch physische Anteile bestehen, erfolgt eine zwangswise Rücknahme gemäss § 5 Ziff. 7 Bst. a. Sollten solche Anteile nicht innerhalb dieser Zeit zurückgegeben worden sein, wird umgehend ein den Anteilscheinen entsprechender Betrag im Gegenwert in Schweizer Franken für die betreffenden Anleger hinterlegt.
Verwendung der Erträge	Grundsätzlich wird der Nettoertrag innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres spesenfrei an die Anleger ausgeschüttet.
Kapitalgewinne werden in der Regel nicht ausgeschüttet, sondern im Teilvermögen zur Wiederanlage zurückbehalten.	
<b>– Yield (USD)</b>	
Valorennummer	Anteilsklasse «P» 279217
Valorennummer	Anteilsklasse –«K-1»
Valorennummer	Anteilsklasse «Q»
Valorennummer	Anteilsklasse «F»
Valorennummer	Anteilsklasse –«I-A1»
Valorennummer	Anteilsklasse –«I-A2»
Valorennummer	Anteilsklasse –«I-A3»
Valorennummer	Anteilsklasse –«I-B»
Valorennummer	Anteilsklasse –«I-X»
Valorennummer	Anteilsklasse –«U-X»
ISIN	Anteilsklasse «P»CH0002792171
ISIN	Anteilsklasse –«K-1»
ISIN	Anteilsklasse «F»
ISIN	Anteilsklasse –«I-A1»
ISIN	Anteilsklasse –«I-A2»
ISIN	Anteilsklasse –«I-A3»
ISIN	Anteilsklasse –«I-B»
ISIN	Anteilsklasse –«I-X»
ISIN	Anteilsklasse –«U-X»
Kotierung	keine; Fondsanteile werden täglich ausgegeben und zurückgenommen.
Rechnungsjahr	1. Februar bis 31. Januar
Laufzeit	unbeschränkt
Rechnungseinheit	US-Dollar (USD)
Anteile	Anteilsklassen «P», «Q» und «K-1» auf den Inhaber lautend; die Anteile werden nicht verbrieft sondern nur buchmässig geführt.
Anteile	Anteilsklassen «F», «I-A1», «I-A2», –«I-A3», –«I-B», –«I-X», –«U-X» auf den Namen lautend; die Anteile werden nicht verbrieft sondern nur buchmässig geführt.
	Auf den Inhaber lautende und als Wertpapiere ausgestaltete Anteilscheine, sind bis zum 30. Juni 2016 der Fondsleitung oder deren Beauftragten zu präsentieren, um in buchmässige Anteile der gleichen Klasse umgetauscht zu werden. Soweit am 1. Juli 2016 noch physische Anteile bestehen, erfolgt eine zwangswise Rücknahme gemäss § 5 Ziff. 7 Bst. a. Sollten solche Anteile nicht innerhalb dieser Zeit zurückgegeben worden sein, wird umgehend ein den Anteilscheinen entsprechender Betrag im Gegenwert in Schweizer Franken für die betreffenden Anleger hinterlegt.
Verwendung der Erträge	Grundsätzlich wird der Nettoertrag innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres spesenfrei an die Anleger ausgeschüttet.
Kapitalgewinne werden in der Regel nicht ausgeschüttet, sondern im Teilvermögen zur Wiederanlage zurückbehalten.	

## 5.2 Bedingungen für die Ausgabe und Rücknahme von Fondsanteilen

Anteile der Teilvermögen werden an jedem Bankwerktag (Montag bis Freitag) ausgegeben oder zurückgenommen. Keine Ausgabe oder Rücknahme findet an schweizerischen Feiertagen (Ostern, Pfingsten, Weihnachten, Neujahr, Nationalfeiertag etc.) statt sowie an Tagen, an welchen die Börsen bzw. Märkte der Hauptanlageländer der jeweiligen Teilvermögen geschlossen sind.

Die Fondsleitung und die Depotbank sind berechtigt, nach freiem Ermessen Zeichnungsanträge abzulehnen.

Zeichnungs- und Rücknahmeanträge, die bis spätestens 16.00 Uhr **bzw. ab dem 1. Juli 2015 bis spätestens 15.00 Uhr** an einem Bankwerktag (Auftragstag) bei der Depotbank erfasst worden sind (Cut-off-Zeit), werden am nächsten Bankwerktag (Bewertungstag) auf der Basis des an diesem Tag berechneten Nettoinventarwertes abgewickelt. Für bei Vertriebsträgern im In- und Ausland platzierte Anträge können zur Sicherstellung der rechtzeitigen Weiterleitung an die Depotbank frühere Schlusszeiten zur Abgabe der Anträge gelten. Diese können beim jeweiligen Vertriebsträger in Erfahrung gebracht werden. Der zur Abrechnung gelangende Nettoinventarwert ist somit im Zeitpunkt der Auftragseteilung noch nicht bekannt (Forward-Pricing). Er wird am Bewertungstag aufgrund von Schlusskursen oder, wenn diese nach Ansicht der Fondsleitung nicht den angemessenen Marktwert wiedergeben, zu den zum Zeitpunkt der Bewertung zuletzt verfügbaren Kursen berechnet. Erweist sich aufgrund besonderer Umstände eine Bewertung nach Massgabe der vorstehenden Regel als undurchführbar oder ungenau, ist die Fondsleitung berechtigt, andere allgemein anerkannte und überprüfbare Bewertungskriterien anzuwenden, um eine angemessene Bewertung des Nettovermögens zu erzielen.

Der Nettoinventarwert eines Anteils einer Klasse ergibt sich aus der der betreffenden Anteilsklasse am Verkehrswert des Vermögens des Teilvermögens zukommenden Quote, vermindert um allfällige Verbindlichkeiten des Teilvermögens, die der betreffenden Anteilsklasse zugeteilt sind, dividiert durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile der entsprechenden Klasse. Er wird auf 0.01 gerundet.

Der Ausgabepreis der Anteile einer Klasse ergibt sich aus dem am Bewertungstag gemäss § 16 des Fondsvertrages berechneten Nettoinventarwert dieser Klasse, zuzüglich der Ausgabekommission. Die Höhe der Ausgabekommission ist aus der nachfolgenden Ziff. 5.3 ersichtlich.

Der Rücknahmepreis der Anteile einer Klasse ergibt sich aus dem am Bewertungstag berechneten Nettoinventarwert dieser Kasse. Die Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen (Geld/Brief-Spanne, marktkonforme Courtagen, Kommissionen, Abgaben usw.), die dem Teilvermögen aus der Anlage des einbezahlten Betrages bzw. aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlagen im Durchschnitt erwachsen werden durch die Anwendung des Swinging Single Pricing, wie es in § 16 Ziffer 7 des Fondsvertrages beschrieben ist, gedeckt. Ausgabe- und Rücknahmepreis werden auf 0.01 CHF gerundet. Die Zahlung erfolgt jeweils spätestens 3 Bankarbeitstage nach dem Auftragstag (Valuta max. 3 Tage). Die Anteile werden nicht verbrieft, sondern buchmäßig geführt. Die bisher ausgegebenen Anteilscheine behalten ihre Gültigkeit. Sie sind im Falle eines Rücknahmeantrages zurückzugeben.

### 5.3 Vergütungen und Nebenkosten

#### Vergütungen und Nebenkosten zulasten der Anleger (Auszug aus § 18 des Fondsvertrages)

Ausgabekommission zugunsten der Fondsleitung, der Depotbank und/oder von Vertriebsträgern im In- und Ausland höchstens 2,5%

#### Vergütungen und Nebenkosten zulasten der Vermögen der Teilvermögen (Auszug aus § 19 des Fondsvertrages)

Detaillierte Angaben zu den Vergütungen und Nebenkosten zulasten des Fondsvermögens sind in Ziff. 1.1 dieses Prospekts aufgeführt. Die Kommission wird verwendet für die Leitung, das Asset Management und ggf. den Vertrieb der Teilvermögen bzw. die in § 6 Ziff. 4 Bst. B a, d-f des Fondsvertrags umschriebenen Tätigkeiten sowie für alle Aufgaben der Depotbank wie die Aufbewahrung der Teilvermögen, die Besorgung des Zahlungsverkehrs und die sonstigen in § 4 aufgeführten Aufgaben.

Eine detaillierte Aufstellung der in der pauschalen Verwaltungskommission enthaltenen Vergütungen und Nebenkosten ist aus § 19 des Fondsvertrages ersichtlich. Zum Zweck der allgemeinen Vergleichbarkeit mit den Vergütungsregelungen von verschiedenen Fondsanbietern, welche die pauschale Verwaltungskommission nicht kennen, wird der Begriff Verwaltungskommission (oder Management Fee) mit 80% der pauschalen Verwaltungskommission gleichgesetzt.

#### Bezahlung von Retrozessionen und Rabatten

Die Fondsleitung und deren Beauftragte sowie die Depotbank können Retrozessionen zur Deckung der Vertriebs- und Vermittlungstätigkeit von Fondsanteilen bezahlen. Als Vertriebs- und Vermittlungstätigkeit gilt insbesondere jede Tätigkeit, die darauf abzielt, den Vertrieb oder die Vermittlung von Fondsanteilen zu fördern, wie die Organisation von Road Shows, die Teilnahme an Veranstaltungen und Messen, die Herstellung von Werbematerial, die Schulung von Vertriebsmitarbeitern etc.

Die Fondsleitung und deren Beauftragte sowie die Depotbank können Rabatte zwecks Reduktion der dem Fonds belasteten Gebühr oder Kosten direkt an die Anleger bezahlen. Rabatte sind zulässig, sofern sie

- aus Gebühren bezahlt werden, welche dem Fondsvermögen belastet wurden und somit das Fondsvermögen nicht zusätzlich belasten;
- aufgrund von objektiven Kriterien gewährt werden;
- sämtlichen Anlegern, welche die objektiven Kriterien erfüllen, unter gleichen zeitlichen Voraussetzungen im gleichen Umfang gewährt werden.

Bei Erfüllung der folgenden Voraussetzungen werden Rabatte gewährt:

- die Mindestanlage in eine kollektive Kapitalanlage oder in die Palette von kollektiven Kapitalanlagen;
- die Höhe der vom Anleger generierten Gebühren;
- die erwartete Anlagedauer;
- die Unterstützungsbereitschaft des Anlegers in der Lancierungsphase des Fonds.

#### Total Expense Ratio und Portfolio Turnover Rate

##### - Balanced (CHF)

Der Koeffizient der gesamten, laufend dem Vermögen des Teilvermögens belasteten Kosten (Total Expense Ratio, TER) betrug:

2009: 1,58%  
2010: 1,56%  
2011: 1,48%  
2012: 1,63%  
2013: 1,63%

Die Umschlagshäufigkeit des Portfolios (Portfolio Turnover Rate, PTR) betrug:

2009: 110,11%  
2010: 101,13%  
2011: 80,04%  
2012: 66,95%  
2013: 15,28%

##### - Balanced (EUR)

Der Koeffizient der gesamten, laufend dem Vermögen des Teilvermögens belasteten Kosten (Total Expense Ratio, TER) betrug:

2009: 1,58%  
2010: 1,56%  
2011: 1,43%  
2012: 1,64%  
2013: 1,64%

Die Umschlagshäufigkeit des Portfolios (Portfolio Turnover Rate, PTR) betrug:

2009: 107,40%  
2010: 96,93%  
2011: 22,13%  
2012: 29,12%  
2013: 13,26%

##### - Balanced (USD)

Der Koeffizient der gesamten, laufend dem Vermögen des Teilvermögens belasteten Kosten (Total Expense Ratio, TER) betrug:

2009: 1,59%  
2010: 1,54%  
2011: 1,43%  
2012: 1,64%  
2013: 1,63%

Die Umschlagshäufigkeit des Portfolios (Portfolio Turnover Rate, PTR) betrug:

2009: 131,99%  
2010: 112,30%  
2011: 40,705  
2012: 46,96%  
2013: 31,25%

#### **– Yield (CHF)**

Der Koeffizient der gesamten, laufend dem Vermögen des Teilvermögens belasteten Kosten (Total Expense Ratio, TER) betrug:

2009: 1,42%  
2010: 1,39%  
2011: 1,36%  
2012: 1,45%  
2013: 1,45%

Die Umschlagshäufigkeit des Portfolios (Portfolio Turnover Rate, PTR) betrug:

2009: 81,47%  
2010: 63,47%  
2011: 38,12%  
2012: 35,17%  
2013: 15,51%

#### **– Yield (EUR)**

Der Koeffizient der gesamten, laufend dem Vermögen des Teilvermögens belasteten Kosten (Total Expense Ratio, TER) betrug:

2009: 1,42%  
2010: 1,40%  
2011: 1,35%  
2012: 1,45%  
2013: 1,45%

Die Umschlagshäufigkeit des Portfolios (Portfolio Turnover Rate, PTR) betrug:

2009: 70,64%  
2010: 41,80%  
2011: 24,33%  
2012: 23,38%  
2013: 9,85%

#### **– Yield (USD)**

Der Koeffizient der gesamten, laufend dem Vermögen des Teilvermögens belasteten Kosten (Total Expense Ratio, TER) betrug:

2009: 1,42%  
2010: 1,41%  
2011: 1,36%  
2012: 1,45%  
2013: 1,45%

Die Umschlagshäufigkeit des Portfolios (Portfolio Turnover Rate, PTR) betrug:

2009: 119,87%  
2010: 73,52%  
2011: 54,00%  
2012: 45,51%  
2013: 27,58%

#### **Anlagen in verbundenen kollektiven Kapitalanlagen**

Bei Anlagen in kollektive Kapitalanlagen, welche die Fondsleitung unmittelbar oder mittelbar selbst verwaltet, oder die von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Fondsleitung durch eine gemeinsame Verwaltung, Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, wird keine Ausgabe- und Rücknahmekommission gemäss § 19 Ziff. 4 des Fondsvertrages belastet. Die Verwaltungskommission der Zielfonds in die investiert wird, darf höchstens max. 1,98% p.a. betragen. Im Jahresbericht ist der maximale Satz der Verwaltungskommission der Zielfonds, in die investiert wird, je Teilvermögen anzugeben.

#### **Gebührenteilungsvereinbarungen und geldwerte Vorteile (`soft commissions`)**

Die Fondsleitung hat keine Vereinbarung bezüglich sogenannten «soft commissions» geschlossen.

### **5.4 Publikationen der Teilvermögen**

Weitere Informationen über den Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen sind im letzten Jahres- bzw. Halbjahresbericht enthalten. Zudem können aktuellste Informationen im Internet unter [www.ubs.com/fonds](http://www.ubs.com/fonds) abgerufen werden.  
Der Prospekt mit integriertem Fondsvertrag, das KIID und die Jahres- bzw. Halbjahresberichte können sowohl im Internet unter [www.ubs.com/fonds](http://www.ubs.com/fonds) als auch bei der Fondsleitung, der Depotbank und allen Vertriebsträgern kostenlos bezogen werden.  
Bei einer Fondsvertragsänderung, einem Wechsel der Fondsleitung oder der Depotbank sowie der Auflösung des Anlagefonds erfolgt die Veröffentlichung durch die Fondsleitung bei der Swiss Fund Data AG ([www.swissfunddata.ch](http://www.swissfunddata.ch)).  
Preisveröffentlichungen erfolgen für alle Anteilklassen für jeden Tag, an welchem Ausgaben und Rücknahmen von Fondsanteilen getätigt werden, [täglich], bei der Swiss Fund Data AG, im Internet unter [www.ubs.com/fonds](http://www.ubs.com/fonds), und in anderen elektronischen Medien sowie in schweizerischen und ausländischen Zeitungen.

### **5.5 Verkaufsrestriktionen**

Bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen der Teilvermögen im Ausland kommen die dort geltenden Bestimmungen zur Anwendung.  
Anteile der Teilvermögen dürfen innerhalb der USA weder angeboten, verkauft noch ausgeliefert werden.

Anteile der Teilvermögen dürfen Bürgern der USA oder Personen mit Wohnsitz in den USA und/oder anderen natürlichen oder juristischen Personen, deren Einkommen und/oder Ertrag, ungeachtet der Herkunft, der US-Einkommenssteuer unterliegt, sowie Personen, die gemäss Regulation S des US Securities Act von 1933 und/oder dem US Commodity Exchange Act in der jeweils aktuellen Fassung als US-Personen gelten weder angeboten noch verkauft oder ausgeliefert werden.

## 5.6 Ausführliche Bestimmungen

Alle weiteren Angaben zu den jeweiligen Teilvermögen wie zum Beispiel die Bewertung des Fondsvermögens, die Aufführung sämtlicher dem Anleger und dem Anlagefonds belasteten Vergütungen und Nebenkosten sowie die Verwendung des Erfolges gehen im Detail aus dem Fondsvertrag hervor.

# Teil II Fondsvertrag

---

## I. Grundlagen

### § 1 Bezeichnung; Firma und Sitz von Fondsleitung, Depotbank und Vermögensverwaltung

1. Unter der Bezeichnung UBS (CH) Strategy Fund besteht ein Umbrella-Fonds der Art Effektenfonds (der «Anlagefonds») im Sinne von Art. 25 ff. i.V.m. Art. 53 ff. i.V.m. Art. 92 ff. des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006 (KAG), der in folgende Teilvermögen unterteilt ist:
  - Balanced (CHF)
  - Balanced (EUR)
  - Balanced (USD)
  - Yield (CHF)
  - Yield (EUR)
  - Yield (USD)
2. Fondsleitung ist UBS Fund Management (Switzerland) AG, Basel.
3. Depotbank ist UBS AG, Basel und Zürich.
4. Vermögensverwalter für alle Teilvermögen ist UBS Global Asset Management, ein Unternehmensbereich von UBS AG, Basel und Zürich.

## II. Rechte und Pflichten der Vertragsparteien

### § 2 Der Fondsvertrag

Die Rechtsbeziehungen zwischen Anlegern<sup>2</sup> einerseits und Fondsleitung sowie Depotbank andererseits werden durch den vorliegenden Fondsvertrag und die einschlägigen Bestimmungen der Kollektivanlagegesetzgebung geordnet.

### § 3 Die Fondsleitung

1. Die Fondsleitung verwaltet die Teilvermögen für Rechnung der Anleger selbständig und in eigenem Namen. Sie entscheidet insbesondere über die Ausgabe von Anteilen, die Anlagen und deren Bewertung. Sie berechnet den Nettoinventarwert und setzt Ausgabe- und Rücknahmepreise sowie Gewinnausschüttungen fest. Sie macht alle zum Umbrella-Fonds bzw. zu den Teilvermögen gehörenden Rechte geltend.
2. Die Fondsleitung und ihre Beauftragten unterliegen der Treue-, Sorgfalts- und Informationspflicht. Sie handeln unabhängig und wahren ausschliesslich die Interessen der Anleger. Sie treffen die organisatorischen Massnahmen, die für eine einwandfreie Geschäftsführung erforderlich sind. Sie gewährleisten eine transparente Rechenschaftsablage und informieren angemessen über diesen Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen. Sie legen sämtliche den Anlegern direkt oder indirekt belasteten Gebühren und Kosten sowie deren Verwendung offen; über Entschädigungen für den Vertrieb kollektiver Kapitalanlagen in Form von Provisionen, Courtagen und anderen geldwerten Vorteilen informieren sie die Anleger vollständig, wahrheitsgetreu und verständlich.
3. Die Fondsleitung kann für alle oder einzelne Teilvermögen die Anlageentscheide sowie Teilaufgaben delegieren, soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwaltung liegt. Sie beauftragt ausschliesslich Personen, die für die einwandfreie Ausführung der Aufgabe qualifiziert sind, und stellt die Instruktion sowie Überwachung und Kontrolle der Durchführung des Auftrages sicher.  
Die Anlageentscheide dürfen nur an Vermögensverwalter delegiert werden, die einer anerkannten Aufsicht unterstehen.  
Für Handlungen der Beauftragten haftet die Fondsleitung wie für eigenes Handeln.
4. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank eine Änderung dieses Fondsvertrages bei der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung einreichen (§ 26) sowie mit deren Genehmigung weitere Teilvermögen eröffnen.
5. Die Fondsleitung kann die einzelnen Teilvermögen mit anderen Teilvermögen oder mit anderen Anlagefonds gemäss den Bestimmungen von § 24 vereinigen oder die einzelnen Teilvermögen gemäss den Bestimmungen von § 25 auflösen.
6. Die Fondsleitung hat Anspruch auf die in den §§ 18 und 19 vorgesehenen Vergütungen, auf Befreiung von den Verbindlichkeiten, die sie in richtiger Erfüllung ihrer Aufgaben eingegangen ist und auf Ersatz der Aufwendungen, die sie zur Erfüllung dieser Verbindlichkeiten gemacht hat.

### § 4 Die Depotbank

1. Die Depotbank bewahrt die Vermögen der Teilvermögen auf. Sie besorgt die Ausgabe und Rücknahme der Fondsanteile sowie den Zahlungsverkehr für die jeweiligen Teilvermögen.
2. Die Depotbank und ihre Beauftragten unterliegen der Treue-, Sorgfalts- und Informationspflicht. Sie handeln unabhängig und wahren ausschliesslich die Interessen der Anleger. Sie treffen die organisatorischen Massnahmen, die für eine einwandfreie Geschäftsführung erforderlich sind. Sie gewährleisten eine transparente Rechenschaftsablage und informieren angemessen über diesen Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen. Sie legen sämtliche den Anlegern direkt oder indirekt belasteten Gebühren und Kosten sowie deren Verwendung offen; über Entschädigungen für den Vertrieb kollektiver Kapitalanlagen in Form von Provisionen, Courtagen und anderen geldwerten Vorteilen informieren sie die Anleger vollständig, wahrheitsgetreu und verständlich.
3. Die Depotbank ist für die Konto- und Depotführung des Anlagefonds verantwortlich, kann aber nicht selbständig über dessen Vermögen verfügen.
4. Die Depotbank gewährleistet, dass ihr bei Geschäften, die sich auf das Vermögen des Anlagefonds beziehen, der Gegenwert innert der üblichen Fristen übertragen wird, indem sie die Fondsleitung benachrichtigt, falls der Gegenwert nicht innert der üblichen Frist erstattet wird, und von der Gegenpartei Ersatz für den betroffenen Vermögenswert fordert, sofern dies möglich ist.
5. Die Depotbank führt die erforderlichen Aufzeichnungen und Konten so, dass sie jederzeit die verwahrten Vermögensgegenstände der einzelnen Anlagefonds voneinander unterscheiden kann.  
Die Depotbank prüft bei Vermögensgegenständen, die nicht in Verwahrung genommen werden können, das Eigentum der Fondsleitung und führt darüber Aufzeichnungen.

<sup>2</sup>1 Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird auf die geschlechtsspezifische Differenzierung, z.B. Anlegerinnen und Anleger, verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten grundsätzlich für beide Geschlechter.

6. Die Depotbank kann Dritt- und Sammelverwahrer im In- oder Ausland mit der Aufbewahrung des Fondsvermögens beauftragen, soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwahrung liegt. Sie prüft und überwacht, ob der von ihr beauftragte Dritt- oder Sammelverwahrer:
- über eine angemessene Betriebsorganisation, finanzielle Garantien und die fachlichen Qualifikationen verfügt, die für die Art und die Komplexität der Vermögensgegenstände, die ihm anvertraut wurden, erforderlich sind;
  - einer regelmässigen externen Prüfung unterzogen und damit sichergestellt wird, dass sich die Finanzinstrumente in seinem Besitz befinden;
  - die von der Depotbank erhaltenen Vermögensgegenstände so verwahrt, dass sie von der Depotbank durch regelmässige Bestandesabgleiche zu jeder Zeit eindeutig als zum Fondsvermögen gehörend identifiziert werden können;
  - die für die Depotbank geltenden Vorschriften hinsichtlich der Wahrnehmung ihrer delegierten Aufgaben und der Vermeidung von Interessenkollisionen einhält.
- Die Depotbank haftet für den durch den Beauftragten verursachten Schaden, sofern sie nicht nachweisen kann, dass sie bei der Auswahl, Instruktion und Überwachung die nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet hat. Der Prospekt enthält Ausführungen zu den mit der Übertragung der Aufbewahrung auf Dritt- und Sammelverwahrer verbundenen Risiken.
- Für Finanzinstrumente darf die Übertragung im Sinne des vorstehenden Absatzes nur an beaufsichtigte Dritt- oder Sammelverwahrer erfolgen. Finanzinstrumente können an nicht beaufsichtigte Dritt- oder Sammelverwahrer übertragen werden, wenn die Übertragung an beaufsichtigte Dritt- oder Sammelverwahrer nicht möglich ist, wie insbesondere aufgrund zwingender Rechtsvorschriften oder der Modalitäten des Anlageprodukts. Die Anlegerinnen und Anleger sind im Prospekt über die Aufbewahrung durch nicht beaufsichtigte Dritt- oder Sammelverwahrer zu informieren.
7. Die Depotbank sorgt dafür, dass die Fondsleitung das Gesetz und den Fondsvertrag beachtet. Sie prüft, ob die Berechnung des Nettoinventarwertes und der Ausgabe- und Rücknahmepreise der Anteile sowie die Anlageentscheide Gesetz und Fondsvertrag entsprechen und ob der Erfolg nach Massgabe des Fondsvertrages verwendet wird. Für die Auswahl der Anlagen, welche die Fondsleitung im Rahmen der Anlagevorschriften trifft, ist die Depotbank nicht verantwortlich.
8. Die Depotbank hat Anspruch auf die in den §§ 18 und 19 vorgesehenen Vergütungen, auf Befreiung von den Verbindlichkeiten, die sie in richtiger Erfüllung ihrer Aufgaben eingegangen ist, und auf Ersatz der Aufwendungen, die sie zur Erfüllung dieser Verbindlichkeiten gemacht hat.
9. Die Depotbank ist für die Aufbewahrung der Vermögen der Zielfonds, in welche die Teilvermögen investiert, nicht verantwortlich, es sei denn, ihr wurde diese Aufgabe übertragen.

## § 5 Die Anleger

- Der Kreis der Anleger ist nicht beschränkt. Für einzelne Klassen sind Beschränkungen gemäss § 6 Ziff. 4 möglich. Die Fondsleitung und die Depotbank stellen sicher, dass die Anleger die Vorgaben in Bezug auf den Anlegerkreis erfüllen.
- Die Anleger erwerben mit Vertragsabschluss und der Einzahlung in bar eine Forderung gegen die Fondsleitung auf Beteiligung am Vermögen und am Ertrag eines Teilvermögens des Umbrella-Fonds. Die Forderung der Anleger ist in Anteilen begründet.
- Die Anleger sind nur am Vermögen und am Ertrag desjenigen Teilvermögens berechtigt, an dem sie beteiligt sind. Für die auf ein einzelnes Teilvermögen entfallenden Verbindlichkeiten haftet nur das betreffende Teilvermögen.
- Die Anleger sind nur zur Einzahlung des von ihnen gezeichneten Anteils in das entsprechende Teilvermögen verpflichtet. Ihre persönliche Haftung für Verbindlichkeiten des Umbrella-Fonds bzw. jeweiligen Teilvermögens ist ausgeschlossen.
- Die Anleger erhalten bei der Fondsleitung jederzeit die erforderlichen Auskünfte über die Grundlagen für die Berechnung des Nettoinventarwertes pro Anteil. Machen die Anleger ein Interesse an näheren Angaben über einzelne Geschäfte der Fondsleitung wie die Ausübung von Mitgliedschafts- und Gläubigerrechten oder über das Riskmanagement geltend, so erteilt ihnen die Fondsleitung auch darüber jederzeit Auskunft. Die Anleger können beim Gericht am Sitz der Fondsleitung verlangen, dass die Prüfgesellschaft oder eine andere sachverständige Person den abklärungsbedürftigen Sachverhalt untersucht und ihnen darüber Bericht erstattet.
- Die Anleger können den Fondsvertrag jederzeit kündigen und die Auszahlung ihres Anteils am entsprechenden Teilvermögen in bar verlangen.
- Die Anleger sind verpflichtet, der Fondsleitung, der Depotbank und ihren Beauftragten gegenüber auf Verlangen nachzuweisen, dass sie die gesetzlichen oder fondsvertraglichen Voraussetzungen für die Beteiligung am Anlagefonds oder einer Anteilkategorie erfüllen bzw. nach wie vor erfüllen. Überdies sind sie verpflichtet die Fondsleitung, die Depotbank und deren Beauftragten umgehend zu informieren, sobald sie diese Voraussetzungen nicht mehr erfüllen.
- Auf den Inhaber lautende und als Wertpapier ausgestaltete Anteilsscheine, sind bis zum 30. Juni 2016 der Fondsleitung oder deren Beauftragten zu präsentieren, um in buchmässige Anteile der gleichen Klasse umgetauscht zu werden. Soweit am 1. Juli 2016 noch physische Anteile bestehen, erfolgt eine zwangsweise Rücknahme gemäss § 5 Ziff. 7 Bst. a. Sollten solche Anteile nicht innerhalb dieser Zeit zurückgegeben worden sein, wird umgehend ein den Anteilscheinen entsprechender Betrag im Gegenwert in Schweizer Franken für die betreffenden Anleger hinterlegt.
- Die Anteile eines Anlegers müssen durch die Fondsleitung in Zusammenarbeit mit der Depotbank zum jeweiligen Rücknahmepreis zwangsweise zurückgenommen werden, wenn:
  - dies zur Wahrung des Rufes des Finanzplatzes, namentlich zur Bekämpfung der Geldwäscherei, erforderlich ist;
  - der Anleger die gesetzlichen oder vertraglichen Voraussetzungen zur Teilnahme an einem Teilvermögen nicht mehr erfüllt.
- Zusätzlich können die Anteile eines Anlegers durch die Fondsleitung in Zusammenarbeit mit der Depotbank zum jeweiligen Rücknahmepreis zwangsweise zurückgenommen werden, wenn:
  - die Beteiligung des Anlegers am jeweiligen Teilvermögen geeignet ist, die wirtschaftlichen Interessen der übrigen Anleger massgeblich zu beeinträchtigen, insbesondere wenn die Beteiligung steuerliche Nachteile für das jeweilige Teilvermögen im In- oder Ausland zeitigen kann;
  - Anleger ihre Anteile in Verletzung von Bestimmungen eines auf sie anwendbaren in- oder ausländischen Gesetzes, dieses Fondsvertrags oder des Prospekts erworben haben oder halten;
  - die wirtschaftlichen Interessen der Anleger beeinträchtigt werden, insbesondere in Fällen, wo einzelne Anleger durch systematische Zeichnungen und unmittelbar darauf folgende Rücknahmen Vermögensvorteile zu erzielen versuchen, indem sie Zeitunterschiede zwischen der Festlegung der Schlusskurse und der Bewertung des Fondsvermögens ausnutzen (Market Timing).

## § 6 Anteile und Anteilklassen

- Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank und Genehmigung der Aufsichtsbehörde für jedes Teilvermögen jederzeit verschiedene Anteilklassen schaffen, aufheben oder vereinigen. Alle Anteilklassen berechtigen zur Beteiligung am ungeteilten Vermögen des entsprechenden Teilvermögens, welches seinerseits nicht segmentiert ist. Diese Beteiligung kann aufgrund klassenspezifischer Kostenbelastungen oder Ausschüttungen oder aufgrund klassenspezifischer Erträge unterschiedlich ausfallen und die verschiedenen Anteilklassen eines Teilvermögens können deshalb einen unterschiedlichen Nettoinventarwert pro Anteil aufweisen. Für klassenspezifische Kostenbelastungen haftet das Vermögen des Teilvermögens als Ganzes.
- Die Schaffung, Aufhebung oder Vereinigung von Anteilklassen wird im Publikationsorgan bekannt gemacht. Nur die Vereinigung gilt als Änderung des Fondsvertrages im Sinne von § 26.
- Die verschiedenen Anteilklassen können sich namentlich hinsichtlich Kostenstruktur, Referenzwährung, Währungsabsicherung, Ausschüttung oder Thesaurierung der Erträge, Mindestanlage sowie Anlegerkreis unterscheiden. Vergütungen und Kosten werden nur derjenigen Anteilkategorie belastet, der eine bestimmte Leistung zukommt. Vergütungen und Kosten, die nicht eindeutig einer Anteilkategorie zugeordnet werden können, werden den einzelnen Anteilklassen im Verhältnis zum Vermögen des Teilvermögens belastet.
- Zurzeit bestehen für die Teilvermögen «- Balanced (CHF)», «- Balanced (EUR)» und «- Balanced (USD)», «- Yield (CHF)», «- Yield (EUR)» sowie «- Yield (USD)» folgende Anteilklassen mit den Bezeichnungen «P», «K-1», «F», «Q», «-A1», «-A2», «-A3», «-B», «-X» und «-U-X».
- A) Die folgenden Anteilklassen sind nicht auf einen bestimmten Anlegerkreis beschränkt:
  - «P»: Anteile der Anteilkategorie «P» werden allen Anlegern angeboten. Eine Mindestzeichnung bzw. ein Mindestbestand ist nicht erforderlich. Die Anteilkategorie «P» unterscheidet sich von der Anteilkategorie «K-1» in der Höhe der pauschalen Verwaltungskommission, dem Erstausgabepreis und der kleinsten handelbaren Einheit, welche im Prospekt (Ziff. 1.1, Tabelle) aufgeführt sind. Die Anteile der Anteilkategorie «P» werden nur als Inhaberanteile emittiert.
  - «K-1»: Anteile der Anteilkategorie «K-1» werden allen Anlegern angeboten. Eine Mindestzeichnung bzw. ein Mindestbestand ist nicht erforderlich. Die Anteilkategorie «K-1» unterscheidet sich von der Anteilkategorie «P» in der Höhe der pauschalen Verwaltungskommission und dem Erstausgabepreis und von der Anteilkategorie «P» durch die kleinste handelbare Einheit, welche im Prospekt (Ziff. 1.1, Tabelle) aufgeführt sind. Die Anteile der Anteilkategorie «K-1» werden nur als Inhaberanteile emittiert.
- B) Die folgenden Anteilklassen sind auf einen bestimmten Anlegerkreis beschränkt:
  - «Q»: Anteile der Anteilkategorie «Q» werden ausschliesslich angeboten:
    - zum Vertrieb in einem zulässigen Land wie in «Liste A» festgelegt;
    - in anderen Ländern an qualifizierte Anlegern gemäss Art. 10 Abs. 3 KAG, welche die Anlagen in ihrem eigenen Namen und:
      - für sich selber
      - für ihre Kunden im Rahmen eines diskretionären Mandates oder
      - für ihre Kunden im Rahmen eines schriftlich vereinbarten, entgeltlichen Beratungsverhältnisses
      - für eine kollektive Kapitalanlage

tätigen.

Im Falle von (b), (c) und (d) muss der qualifizierte Anleger von der Aufsichtsbehörde, der er untersteht, zur Durchführung solcher Geschäfte ordnungsgemäß autorisiert sein sowie im Falle von (b) und (d) in einem zulässigen Land wie in „Liste B“ bzw. im Falle von (c) in „Liste C“ festgelegt und/oder für einen anderen qualifizierten Anleger handeln, welcher über eine schriftliche Autorisierung der UBS AG verfügt und in einem dieser Länder der «Liste B» bzw. „Liste C“ ansässig ist.

Über die Zulassung von Anlegern in weiteren Vertriebsländern (Änderungen der Listen A, B und C) entscheidet einzigt die Fondsleitung. Die Listen A, B und C werden im Prospekt aufgeführt.

Die Anteilsklasse «Q» unterscheidet sich von den Anteilsklassen «F», «I-A1», «I-A2», «I-A3», «I-B», «I-X» und «U-X» durch die Höhe der Kommission und von den Anteilsklassen «F», «I-B», «I-X» und «U-X» durch die Kommissionsstruktur. Im Weiteren unterscheidet sich die Anteilsklasse «Q» von den Anteilsklassen «I-A2» und «I-A3» dadurch, dass keine Mindestzeichnung bzw. kein Mindestbestand erforderlich ist und von der Anteilsklasse «U-X» durch den Erstausgabepreis, welcher im Prospekt (Ziff. 1.1, Tabelle) erwähnt wird. Die Anteile der Anteilsklasse «Q» werden nur als Inhaberanteile emittiert.

- b) «F»: Anteile der Anteilsklasse «F» können nur an Investoren abgegeben werden, welche einen schriftlichen Vermögensverwaltungsauftrag mit UBS AG oder einer ihrer ausgewählten Tochterbanken abgeschlossen haben. Die Anteilsklasse «F» unterscheidet sich von den Anteilsklassen «Q», «I-A1», «I-A2», «I-B», «I-X» und «U-X» durch die Höhe der Kommission und von den Anteilsklassen «Q», «I-A1», «I-A2», «I-A3», «I-B», «I-X» und «U-X» durch die Kommissionsstruktur. Im Weiteren unterscheidet sich die Anteilsklasse «F» von den Anteilsklassen «I-A2» und «I-A3» dadurch, dass keine Mindestzeichnung bzw. kein Mindestbestand erforderlich ist und von der Anteilsklasse «U-X» durch den Erstausgabepreis, welcher im Prospekt (Ziff. 1.1, Tabelle) erwähnt wird. Die Anteile der Anteilsklasse «F» werden nur als Namensanteile emittiert.
- c) «I-A1»: Anteile der Anteilsklasse «I-A1» werden ausschliesslich qualifizierten Anlegern gemäss Art. 10 Abs. 3 KAG angeboten, welche eine schriftliche Vereinbarung mit UBS AG bzw. einem von dieser ermächtigten Vertragspartner zwecks Investition in das Vermögen dieses Anlagefonds unterzeichnet haben. Als qualifizierte Anleger gelten Anleger gemäss Art. 10 Abs. 3 – und Abs. 3 ter KAG. Im Gegensatz zu den Anteilsklassen «I-A2» und «I-A3» ist keine Mindestzeichnung bzw. kein Mindestbestand an dieser Anteilsklasse erforderlich. Die Anteilsklasse «I-A1» unterscheidet sich von den Anteilsklassen «Q», «F», «I-A2», «I-A3», «I-B», «I-X» und «U-X» durch die Höhe der Kommission. Ausserdem unterscheidet sich die Anteilsklasse «I-A1» von den Anteilsklassen «F», «I-B», «I-X» und «U-X» durch die Kommissionsstruktur und von der Anteilsklasse «U-X» durch den Erstausgabepreis, welcher im Prospekt (Ziff. 1.1, Tabelle) erwähnt wird. Die Anteile der Anteilsklasse «I-A1» werden nur als Namensanteile emittiert.
- d) «I-A2», «I-A3»: Anteile dieser Anteilsklassen werden ausschliesslich qualifizierten Anlegern gemäss Art. 10 Abs. 3 – 3 ter KAG angeboten, welche eine schriftliche Vereinbarung mit UBS AG bzw. einem von dieser ermächtigten Vertragspartner zwecks Investition in das Vermögen dieses Anlagefonds unterzeichnet haben. Die Anteilsklassen «I-A2» und «I-A3» unterscheiden sich voneinander durch die Höhe der pauschalen Verwaltungskommission und ausserdem durch die unterschiedliche Höhe der erforderlichen Mindestzeichnung bzw. des erforderlichen Mindestbestandes. Die Anteilsklasse «I-A2» unterscheidet sich von den Anteilsklassen «Q», «F», «I-A1», «I-B», «I-X» und «U-X» sowie die Anteilsklasse «I-A3» von den Anteilsklassen «Q», «I-A1», «I-B», «I-X» und «U-X» durch die Höhe der Kommission. Im Weiteren unterscheiden sich die Anteilsklassen «I-A2» und «I-A3» von den Anteilsklassen «Q», «F», «I-A1», «I-B», «I-X» und «U-X» dadurch dass eine Mindestzeichnung bzw. ein Mindestbestand erforderlich ist. Schliesslich unterscheiden sich die beiden Anteilsklassen von den Anteilsklassen «F», «I-B», «I-X» und «U-X» durch die Kommissionsstruktur und von der Anteilsklasse «U-X» durch den Erstausgabepreis, welcher im Prospekt (Ziff. 1.1, Tabelle) erwähnt wird. Die Anteile dieser Anteilsklassen werden nur als Namensanteile emittiert.
- e) «I-B»: Anteile der Anteilsklasse «I-B» werden ausschliesslich qualifizierten Anlegern gemäss Art. 10 Abs. 3 – 3 ter KAG angeboten, welche eine schriftliche Vereinbarung mit UBS AG bzw. einem von dieser ermächtigten Vertragspartner zwecks Investition in das Vermögen dieses Anlagefonds unterzeichnet haben. Die Kosten für Fondsadministration (bestehend aus Fondsleitung, Administration und Depotbank) werden mittels Kommission direkt dem Vermögen des Fonds belastet. Die zusätzlichen Kosten für die Vermögensverwaltung sowie den Vertrieb werden dem Anleger im Rahmen der schriftlichen Vereinbarung in Rechnung gestellt. Die Anteilsklasse «I-B» unterscheidet sich von den Anteilsklassen «Q», «F», «I-A1», «I-A2», «I-A3», «I-X» und «U-X» durch die Höhe und die Struktur der Kommission, von den Anteilsklassen «I-A2» und «I-A3» dadurch, dass keine Mindestzeichnung bzw. kein Mindestbestand erforderlich ist und von der Anteilsklasse «U-X» durch den Erstausgabepreis, welcher im Prospekt (Ziff. 1.1 Tabelle) erwähnt wird. Die Anteile der Anteilsklasse «I-B» werden nur als Namensanteile emittiert.
- f) «I-X»: Anteile der Anteilsklasse «I-X» werden ausschliesslich qualifizierten Anlegern gemäss Art. 10 Abs. 3 – 3 ter KAG angeboten, welche eine schriftliche Vereinbarung mit UBS AG bzw. einem von dieser ermächtigten Vertragspartner zwecks Investition in das Vermögen dieses Anlagefonds unterzeichnet haben. Die Kosten für Vermögensverwaltung und Fondsadministration (bestehend aus Fondsleitung, Administration und Depotbank) sowie Vertrieb werden dem Anleger im Rahmen der schriftlichen Vereinbarung in Rechnung gestellt. Die Anteilsklasse «I-X» unterscheidet sich von den Anteilsklassen «Q», «F», «I-A1», «I-A2», «I-A3» und «I-B» durch die Höhe und die Struktur der Kommission, von den Anteilsklassen «I-A2» und «I-A3» dadurch, dass keine Mindestzeichnung bzw. kein Mindestbestand erforderlich ist und von der Anteilsklasse «U-X» durch den Erstausgabepreis, welcher im Prospekt (Ziff. 1.1 Tabelle) erwähnt wird. Die Anteile der Anteilsklasse «I-X» werden nur als Namensanteile emittiert.
- g) «U-X»: Anteile der Anteilsklasse «U-X» werden ausschliesslich qualifizierten Anlegern gemäss Art. 10 Abs. 3 – 3 ter KAG angeboten, welche eine schriftliche Vereinbarung mit UBS AG bzw. einem von dieser ermächtigten Vertragspartner zwecks Investition in das Vermögen dieses Anlagefonds unterzeichnet haben. Die Kosten für die Vermögensverwaltung und Fondsadministration (bestehend aus Fondsleitung, Administration und Depotbank) sowie Vertrieb werden dem Anleger im Rahmen der schriftlichen Vereinbarung in Rechnung gestellt. Diese Anteilsklasse ist ausschliesslich auf Finanzprodukte ausgerichtet (d.h. Dachfonds oder sonstige gepoolte Strukturen gemäss unterschiedlichen Gesetzgebungen). Die Anteilsklasse «U-X» unterscheidet sich von den Anteilsklassen «Q», «F», «I-A1», «I-A2», «I-A3» und «I-B» durch die Höhe und die Struktur der Kommission, von den Anteilsklassen «I-A2» und «I-A3» dadurch, dass keine Mindestzeichnung bzw. kein Mindestbestand erforderlich ist und von den Anteilsklassen «Q», «F», «I-A1», «I-A2», «I-A3», «I-B» und «I-X» durch den Erstausgabepreis, welcher im Prospekt (Ziff. 1.1 Tabelle) erwähnt wird. Die Anteile der Anteilsklasse «U-X» werden nur als Namensanteile emittiert.
5. Die Anteile werden nicht verbrieft, sondern buchmässig geführt. Der Anleger ist nicht berechtigt, die Aushändigung eines Anteilscheines zu verlangen. Sofern Anteilsscheine ausgegeben wurden, sind diese spätestens mit dem Rücknahmeantrag zurückzugeben.
6. Die Fondsleitung und die Depotbank sind verpflichtet, Anleger, welche die Voraussetzungen zum Halten einer Anteilsklasse nicht mehr erfüllen, aufzufordern, ihre Anteile innerst 30 Kalendertagen im Sinne von § 17 zurückzugeben, an eine Person zu übertragen, die die genannten Voraussetzungen erfüllt oder in Anteile einer anderen Klasse umzutauschen, deren Bedingungen sie erfüllen. Leistet der Anleger dieser Aufforderung nicht Folge, kann die Fondsleitung in Zusammenarbeit mit der Depotbank entweder einen zwangsweisen Umtausch in eine andere Anteilsklasse dieses Anlagefonds oder, sofern dies nicht möglich ist, eine zwangsweise Rücknahme im Sinne von § 5 Ziff. 10 der betreffenden Anteile vornehmen.

### III. Richtlinien der Anlagepolitik

#### A Anlagegrundsätze

##### § 7 Einhaltung der Anlagevorschriften

- Bei der Auswahl der einzelnen Anlagen jedes Teilvermögens beachtet die Fondsleitung im Sinne einer ausgewogenen Risikoverteilung die nachfolgend aufgeführten prozentualen Beschränkungen. Diese beziehen sich auf das Vermögen der einzelnen Teilvermögen zu Verkehrswerten und sind ständig einzuhalten.
- Werden die Beschränkungen durch Marktveränderungen oder Veränderungen des Vermögens des Teilvermögens überschritten, so müssen die Anlagen unter Wahrung der Interessen der Anleger innerhalb einer angemessenen Frist auf das zulässige Mass zurückgeführt werden. Werden Beschränkungen in Verbindung mit Derivaten gemäss § 12 nachstehend durch eine Veränderung des Deltas verletzt, so ist der ordnungsgemäss Zustand unter Wahrung der Interessen der Anleger spätestens innerhalb von drei Bankwerktagen wieder herzustellen.

##### § 8 Anlagepolitik

- Die im Namen der einzelnen Teilvermögen enthaltene Währungsbezeichnung weist lediglich auf die Währung hin, in der die Performance der einzelnen Teilvermögen gemessen wird, und nicht auf die Anlagewährung des Fonds. Die Anlagen erfolgen in den Währungen, welche sich für die Wertentwicklung der einzelnen Teilvermögen optimal eignen.  
Die Fondsleitung kann die Vermögen der einzelnen Teilvermögen in die nachfolgenden Anlagen investieren. Die mit diesen Anlagen verbundenen Risiken sind im Prospekt offen zu legen.
  - Effekten, das heisst massenweise ausgegebene Wertpapiere und nicht verkundete Rechte mit gleicher Funktion (Wertrechte), die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, und die ein Beteiligungs- oder Forderungsrecht oder das Recht verkörpern, solche Wertpapiere oder Wertrechte durch Zeichnung oder Austausch zu erwerben, wie namentlich Warrants;  
Anlagen in Effekten aus Neuemissionen sind nur zulässig, wenn deren Zulassung an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt in den Emissionsbedingungen vorgesehen ist. Sind sie ein Jahr nach dem Erwerb noch nicht an der Börse oder an einem anderen dem Publikum offen stehenden Markt zugelassen, so sind die Titel innerhalb eines Monats zu verkaufen oder in die Beschränkungsregel von Ziff. 1 Bst. f einzubeziehen.

- b) Derivate, wenn (i) ihnen als Basiswerte Effekten gemäss Bst. a, Derivate gemäss Bst. b, Anteile an kollektiven Kapitalanlagen gemäss Bst. c, Geldmarktinstrumente gemäss Bst. d, Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse, Kredite oder Währungen zu Grunde liegen, und (ii) die zu Grunde liegenden Basiswerte gemäss Fondsvtrag als Anlagen zulässig sind. Derivate sind entweder an einer Börse oder an einem andern geregelt, dem Publikum offen stehenden Markt oder OTC gehandelt. Anlagen in OTC-Derivate (OTC-Geschäften) sind nur zulässig, wenn (i) die Gegenpartei ein beaufsichtigter, auf dieses Geschäft spezialisierter Finanzintermediär ist, und (ii) die OTC-Derivate täglich handelbar sind oder eine Rückgabe an den Emittenten jederzeit möglich ist. Zudem sind sie zuverlässig und nachvollziehbar bewertbar. Derivate können gemäss § 12 eingesetzt werden.
- c) Strukturierte Produkte, wenn (i) ihnen als Basiswerte Effekten gemäss Bst. a, Derivate gemäss Bst. b, strukturierte Produkte gemäss Bst. c, Anteile an kollektiven Kapitalanlagen gemäss Bst. d, Geldmarktinstrumente gemäss Bst. e, Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse, Kredite oder Währungen zugrunde liegen, und (ii) die zu Grunde liegenden Basiswerte gemäss Fondsvtrag als Anlagen zulässig sind. Strukturierte Produkte sind entweder an einer Börse oder an einem andern geregelt, dem Publikum offen stehenden Markt oder OTC gehandelt; OTC-Geschäfte sind nur zulässig, wenn (i) die Gegenpartei ein beaufsichtigter, auf dieses Geschäft spezialisierter Finanzintermediär ist, und (ii) die OTC gehandelten Produkte täglich handelbar sind oder eine Rückgabe an den Emittenten jederzeit möglich ist. Zudem sind sie zuverlässig und nachvollziehbar bewertbar. Derivate können gemäss § 12 eingesetzt werden.
- d) Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen (Zielfonds), wenn (i) deren Dokumente die Anlagen in andere Zielfonds ihrerseits insgesamt auf 10% begrenzen; (ii) für diese Zielfonds in Bezug auf Zweck, Organisation, Anlagepolitik, Anlegerschutz, Risikoverteilung, getrennte Verwahrung des Fondsvermögens, Kreditaufnahme, Kreditgewährung, Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumente, Ausgabe und Rücknahme der Anteile und Inhalt der Halbjahres- und Jahresberichte gleichwertige Bestimmungen gelten wie für Effektenfonds und (iii) diese Zielfonds im Sitzstaat als kollektive Kapitalanlagen zugelassen sind und dort einer dem Anlegerschutz dienenden, der schweizerischen gleichwertigen Aufsicht unterstehen, und die internationale Amtshilfe gewährleistet ist. Die Fondsleitung darf dabei bis zu 100% des Vermögens der einzelnen Teilvermögens in Anteile an oben erwähnten Zielfonds investieren. Die besonderen Vorteile einer Fund of Fund Struktur werden im Prospekt unter Ziff. 1.2.3 erwähnt. Die Fondsleitung darf dabei höchstens 30% des Fondsvermögens in Anteile von Zielfonds anlegen, die weder Effektenfonds sind noch den einschlägigen Richtlinien der Europäischen Union entsprechen (OGAW), diesen aber gleichwertig sind.
- e) Geldmarktinstrumente, wenn diese liquide und bewertbar sind sowie an einer Börse oder an einem anderen geregelt, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden; Geldmarktinstrumente, die nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelt, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, dürfen nur erworben werden, wenn die Emission oder der Emittent Vorschriften über den Gläubiger- und Anlegerschutz unterliegt und wenn die Geldmarktinstrumente von Emittenten gemäss Art. 74 Abs. 2 KKV begeben oder garantiert sind.
- f) Guthaben auf Sicht und auf Zeit mit Laufzeiten bis zu zwölf Monaten bei Banken, die ihren Sitz in der Schweiz oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union haben oder in einem anderen Staat, wenn die Bank dort einer Aufsicht untersteht, die derjenigen in der Schweiz gleichwertig ist.
- g) Andere als die vorstehend in Bst. a bis f genannte Anlagen insgesamt bis zu höchstens 10% des Fondsvermögens; nicht zulässig sind (i) Anlagen in Edelmetallen, Edelmetallzertifikate, Waren und Warenpapieren sowie (iii) echte Leerverkäufe von Anlagen aller Art.

#### **A. UBS (CH) Strategy Fund – Balanced (CHF)**

2. a) Als Anlagen dieses Teilvermögens sind zugelassen:
- aa) auf frei konvertierbare Währungen lautende Obligationen, Wandelobligationen, Wandelnotes, Optionsanleihen und Notes sowie andere fest- oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und -rechte von privaten und öffentlich-rechtlichen Schuldern weltweit;
  - ab) auf frei konvertierbare Währungen lautende Geldmarktinstrumente von in- und ausländischen Emittenten;
  - ac) Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationscheine und ähnliches) von Unternehmen weltweit;
  - ad) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die ihr Vermögen in oben erwähnte Anlagen investieren;
  - ae) Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen.
- b) Die Fondsleitung investiert:
- mindestens 25% und höchstens 75% des Vermögens des Teilvermögens, nach Abzug der flüssigen Mittel, in Beteiligungswertpapiere und -rechte (inkl. Derivate gemäss Bst. ae auf solche und kollektive Kapitalanlagen gemäss Bst. ad, welche überwiegend in solche investieren) gemäss Bst. ac sowie;
  - mindestens 25% und höchstens 75% des Vermögens des Teilvermögens, nach Abzug der flüssigen Mittel in Obligationen, Wandelobligationen, Wandelnotes, Optionsanleihen und Notes sowie andere fest oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und -rechte (inkl. Derivate gemäss Bst. ae auf solche und kollektive Kapitalanlagen gemäss Bst. ad, welche überwiegend in solche investieren), sowie Geldmarktinstrumente gemäss Bst. aa und ab.
  - Bei Anlagen gemäss Bst. ad vorstehend stellt die Fondsleitung sicher, dass die Minimal- und Maximalanteile auf konsolidierter Basis beachtet werden.
- c) Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Fondsvermögen nach Abzug der flüssigen Mittel beziehen, einzuhalten:
- Wandelobligationen, Wandelnotes und Optionsanleihen höchstens 25%.
3. Die Fondsleitung darf unter Vorbehalt von § 19 Anteile an Zielfonds erwerben, die unmittelbar oder mittelbar von ihr selbst oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der sie durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist.

#### **B. UBS (CH) Strategy Fund – Balanced (EUR)**

2. a) Als Anlagen dieses Teilvermögens sind zugelassen:
- aa) auf frei konvertierbare Währungen lautende Obligationen, Wandelobligationen, Wandelnotes und Optionsanleihen und Notes sowie andere fest- oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und -rechte von privaten und öffentlich-rechtlichen Schuldern weltweit;
  - ab) auf frei konvertierbare Währungen lautende Geldmarktinstrumente von in- und ausländischen Emittenten;
  - ac) Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationscheine und ähnliches) von Unternehmen weltweit;
  - ad) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die ihr Vermögen in oben erwähnte Anlagen investieren;
  - ae) Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen.
- b) Die Fondsleitung investiert:
- mindestens 25% und höchstens 75% des Vermögens des Teilvermögens, nach Abzug der flüssigen Mittel, in Beteiligungswertpapiere und -rechte (inkl. Derivate gemäss Bst. ae auf solche und kollektive Kapitalanlagen gemäss Bst. ad, welche überwiegend in solche investieren) gemäss Bst. ac, sowie;
  - mindestens 25% und höchstens 75% des Vermögens des Teilvermögens, nach Abzug der flüssigen Mittel, in Obligationen, Wandelobligationen, Wandelnotes, Optionsanleihen und Notes sowie andere fest- oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und -rechte (inkl. Derivate, gemäss Bst. ae auf solche und kollektive Kapitalanlagen gemäss Bst. ad, welche überwiegend in solche investieren) sowie Geldmarktinstrumente gemäss Bst. aa und ab.
  - Bei Anlagen gemäss Bst. ad vorstehend stellt die Fondsleitung sicher, dass die Minimal- und Maximalanteile auf konsolidierter Basis beachtet werden.
- c) Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Fondsvermögen nach Abzug der flüssigen Mittel beziehen, einzuhalten:
- Wandelobligationen, Wandelnotes und Optionsanleihen auf konsolidierter Basis höchstens 25%.
3. Die Fondsleitung darf unter Vorbehalt von § 19 Anteile an Zielfonds erwerben, die unmittelbar oder mittelbar von ihr selbst oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der sie durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist.

#### **C. UBS (CH) Strategy Fund – Balanced (USD)**

2. a) Als Anlagen dieses Teilvermögens sind zugelassen:
- aa) auf frei konvertierbare Währungen lautende Obligationen, Wandelobligationen, Wandelnotes, Optionsanleihen und Notes sowie andere fest- oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und -rechte von privaten und öffentlich-rechtlichen Schuldern weltweit;
  - ab) auf frei konvertierbare Währungen lautende Geldmarktinstrumente von in- und ausländischen Emittenten;
  - ac) Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationscheine und ähnliches) von Unternehmen weltweit;
  - ad) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die ihr Vermögen in oben erwähnte Anlagen investieren;
  - ae) Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen.
- b) Die Fondsleitung investiert:
- mindestens 25% und höchstens 75% des Vermögens des Teilvermögens, nach Abzug der flüssigen Mittel, in Beteiligungswertpapiere und -rechte (inkl. Derivate gemäss Bst. ae auf solche und kollektiven Kapitalanlagen gemäss Bst. ad, welche überwiegend in solche investieren) gemäss Bst. ac sowie
  - mindestens 25% und höchstens 75% des Vermögens des Teilvermögens, nach Abzug der flüssigen Mittel, in Obligationen, Wandelobligationen, Wandelnotes, Optionsanleihen und Notes sowie andere fest oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und -rechte (inkl. Derivate gemäss Bst. ae auf solche und kollektiven Kapitalanlagen gemäss Bst. ad, welche überwiegend in solche investieren).

kollektiven Kapitalanlagen gemäss Bst. ad, welche überwiegend in solche investieren) sowie Geldmarktinstrumente gemäss Bst. aa und ab.

- c) Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Fondsvermögen nach Abzug der flüssigen Mittel beziehen, einzuhalten:
- Wandelobligationen, Wandelnotes und Optionsanleihen höchstens 25%.
3. Die Fondsleitung darf unter Vorbehalt von § 19 Anteile an Zielfonds erwerben, die unmittelbar oder mittelbar von ihr selbst oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der sie durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist.

#### **D. UBS (CH) Strategy Fund – Yield (CHF)**

2. a) Als Anlagen dieses Teilvermögens sind zugelassen:
- aa) auf frei konvertierbare Währungen lautende Obligationen, Wandelobligationen, Wandelnotes und Optionsanleihen und Notes sowie andere fest- oder variabel verzinssliche Forderungswertpapiere und -rechte von privaten und öffentlich-rechtlichen Schuldern weltweit;
  - ab) auf frei konvertierbare Währungen lautende Geldmarktinstrumente von in- und ausländischen Emittenten;
  - ac) Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationscheine und ähnliches) von Unternehmen weltweit;
  - ad) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die ihr Vermögen in oben erwähnten Anlagen investieren;
  - ae) Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen.
- b) Die Fondsleitung investiert:
- mindestens 10% und höchstens 50% des Vermögens des Teilvermögens, nach Abzug der flüssigen Mittel, in Beteiligungswertpapiere und -rechte (inkl. Derivate gemäss Bst. ae auf solche und kollektive Kapitalanlagen gemäss Bst. ad, welche überwiegend in solche investieren) gemäss Bst. ac, sowie;
  - mindestens 50% und höchstens 90% des Vermögens des Teilvermögens, nach Abzug der flüssigen Mittel, in Obligationen, Wandelobligationen, Wandelnotes, Optionsanleihen und Notes sowie andere fest- oder variabel verzinssliche Forderungswertpapiere und -rechte (inkl. entsprechende Derivate gemäss Bst. ae auf solche und kollektive Kapitalanlagen gemäss Bst. ad, welche überwiegend in solche investieren), sowie Geldmarktinstrumente gemäss Bst. aa und ab.
  - Bei Anlagen gemäss Bst. ad vorstehend stellt die Fondsleitung sicher, dass die Minimal- und Maximalanteile auf konsolidierter Basis beachtet werden.
- c) Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Fondsvermögen nach Abzug der flüssigen Mittel beziehen, einzuhalten:
- Wandelobligationen, Wandelnotes und Optionsanleihen auf konsolidierter Basis höchstens 25%;
3. Die Fondsleitung darf unter Vorbehalt von § 19 Anteile an Zielfonds erwerben, die unmittelbar oder mittelbar von ihr selbst oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der sie durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist.

#### **E. UBS (CH) Strategy Fund – Yield (EUR)**

2. a) Als Anlagen dieses Teilvermögens sind zugelassen:
- aa) auf frei konvertierbare Währungen lautende Obligationen, Wandelobligationen, Wandelnotes, Optionsanleihen und Notes sowie andere fest oder variabel verzinssliche Forderungswertpapiere und -rechte von privaten und öffentlich-rechtlichen Schuldern weltweit;
  - ab) auf frei konvertierbare Währungen lautende Geldmarktinstrumente von in- und ausländischen Emittenten;
  - ac) Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationscheine und ähnliches) von Unternehmen weltweit;
  - ad) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die ihr Vermögen in oben erwähnte Anlagen investieren;
  - ae) Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen.
- b) Die Fondsleitung investiert:
- mindestens 10% und höchstens 50% des Vermögens des Teilvermögens, nach Abzug der flüssigen Mittel, in Beteiligungswertpapiere und -rechte (inkl. Derivate gemäss Bst. ae auf solche und kollektive Kapitalanlagen gemäss Bst. ad, welche überwiegend in solche investieren) gemäss Bst. ac sowie;
  - mindestens 50% und höchstens 90% des Vermögens des Teilvermögens, nach Abzug der flüssigen Mittel, in Obligationen, Wandelobligationen, Wandelnotes, Optionsanleihen und Notes sowie andere fest oder variabel verzinssliche Forderungswertpapiere und -rechte (inkl. Derivate gemäss Bst. ae auf solche und kollektive Kapitalanlagen gemäss Bst. ad, welche überwiegend in solche investieren), sowie Geldmarktinstrumente gemäss Bst. aa und ab.
  - Bei Anlagen gemäss Bst. ad vorstehend stellt die Fondsleitung sicher, dass die Minimal- und Maximalanteile auf konsolidierter Basis beachtet werden.
- c) Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Fondsvermögen nach Abzug der flüssigen Mittel beziehen, einzuhalten:
- Wandelobligationen, Wandelnotes und Optionsanleihen höchstens 25%;
3. Die Fondsleitung darf unter Vorbehalt von § 19 Anteile an Zielfonds erwerben, die unmittelbar oder mittelbar von ihr selbst oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der sie durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist.

#### **F. UBS (CH) Strategy Fund – Yield (USD)**

2. a) Als Anlagen dieses Teilvermögens sind zugelassen:
- aa) auf frei konvertierbare Währungen lautende Obligationen, Wandelobligationen, Wandelnotes, Optionsanleihen und Notes sowie andere fest oder variabel verzinssliche Forderungswertpapiere und -rechte von privaten und öffentlich-rechtlichen Schuldern weltweit;
  - ab) auf frei konvertierbare Währungen lautende Geldmarktinstrumente von in- und ausländischen Emittenten;
  - ac) Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationscheine und ähnliches) von Unternehmen weltweit;
  - ad) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die ihr Vermögen in oben erwähnte Anlagen investieren;
  - ae) Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen.
- b) Die Fondsleitung investiert:
- mindestens 10% und höchstens 50% des Vermögens des Teilvermögens, nach Abzug der flüssigen Mittel, in Beteiligungswertpapiere und -rechte (inkl. Derivate gemäss Bst. ae auf solche und kollektive Kapitalanlagen gemäss Bst. ad, welche überwiegend in solche investieren) gemäss Bst. ac sowie;
  - mindestens 50% und höchstens 90% des Vermögens des Teilvermögens nach Abzug der flüssigen Mittel, in Obligationen, Wandelobligationen, Wandelnotes, Optionsanleihen und Notes sowie andere fest oder variabel verzinssliche Forderungswertpapiere und -rechte (inkl. Derivate gemäss Bst. ae auf solche und kollektive Kapitalanlagen gemäss Bst. ad, welche überwiegend in solche investieren), sowie Geldmarktinstrumente gemäss Bst. aa und ab.
  - Bei Anlagen gemäss Bst. ad vorstehend stellt die Fondsleitung sicher, dass die Minimal- und Maximalanteile auf konsolidierter Basis beachtet werden.
- c) Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Fondsvermögen nach Abzug der flüssigen Mittel beziehen, einzuhalten:
- Wandelobligationen, Wandelnotes und Optionsanleihen höchstens 25%;
3. Die Fondsleitung darf unter Vorbehalt von § 19 Anteile an Zielfonds erwerben, die unmittelbar oder mittelbar von ihr selbst oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der sie durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist.

### **§ 9 Flüssige Mittel**

Die Fondsleitung darf für jedes Teilvermögen zusätzlich angemessene flüssige Mittel in der Rechnungseinheit des entsprechenden Teilvermögens und in allen Währungen, in denen Anlagen zugelassen sind, halten. Als flüssige Mittel gelten Bankguthaben sowie Forderungen aus Pensionsgeschäften auf Sicht und auf Zeit mit Laufzeiten bis zu zwölf Monaten.

### **B Anlagetechniken und -instrumente**

#### **§ 10 Effektenleihe**

1. Die Fondsleitung darf für Rechnung der Teilvermögen sämtliche Arten von Effekten ausleihen, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden. Effekten, welche im Rahmen von «Reverse Repos» übernommen worden sind, dürfen hingegen nicht ausgeliehen werden.
2. Die Fondsleitung kann die Effekten im eigenen Namen und auf eigene Rechnung einem Borger ausleihen («Principal-Geschäft») oder einen Vermittler damit beauftragen, die Effekten entweder treuhänderisch in indirekter Stellvertretung («Agent-Geschäft») oder in direkter Stellvertretung («Finder-Geschäft») einem Borger zur Verfügung zu stellen.
3. Die Fondsleitung tätigt die Effektenleihe nur mit auf diese Geschäftsart spezialisierten, erstklassigen Borgern bzw. Vermittlern, wie Banken, Brokern und Versicherungsgesellschaften sowie anerkannten Effektentclearing-Organisationen, die eine einwandfreie Durchführung der Effektenleihe gewährleisten.
4. Sofern die Fondsleitung eine Kündigungsfrist, deren Dauer 10 Bankwerktage nicht überschreiten darf, einhalten muss, bevor sie wieder über die ausgeliehenen Effekten rechtlich verfügen kann, darf sie vom ausleihfähigen Bestand einer Art nicht mehr als 50% ausleihen. Sichert hingegen der Borger bzw. der Vermittler der

Fondsleitung vertraglich zu, dass diese noch am gleichen oder am nächsten Bankwerktag wieder rechtlich über die ausgeliehenen Effekten verfügen kann, so darf der gesamte ausleihfähige Bestand einer Art ausgeliehen werden.

5. Die Fondsleitung vereinbart mit dem Börger bzw. Vermittler, dass dieser zwecks Sicherstellung des Rückerstattungsanspruches zu Gunsten der Fondsleitung Sicherheiten nach Massgabe von Art. 8 KKV-FINMA verpfändet oder zu Eigentum überträgt. Der Wert der Sicherheiten muss jederzeit mindestens 105% des Verkehrswertes der ausgeliehenen Effekten betragen oder mindestens 102%, wenn die Sicherheiten aus (i) flüssigen Mitteln oder (ii) fest oder variabel verzinslichen Effekten, welche ein langfristiges aktuelles Rating einer von der FINMA anerkannten Ratingagentur von mindestens «AAA», «Aaa» oder gleichwertig aufweisen, bestehen. Darüber hinaus haftet der Börger bzw. Vermittler für die pünktliche und uneingeschränkte Vergütung der während der Effektenleihe anfallenden Erträge, die Geltendmachung anderer Vermögensrechte sowie die vertragskonforme Rückerstattung von Effekten gleicher Art, Menge und Güte.
6. Die Depotbank sorgt für eine sichere und vertragskonforme Abwicklung der Effektenleihe und überwacht namentlich die Einhaltung der Anforderungen an die Sicherheiten. Sie besorgt auch während der Dauer der Leihgeschäfte die ihr gemäss Depotreglement obliegenden Verwaltungshandlungen und die Geltendmachung sämtlicher Rechte auf den ausgeliehenen Effekten, soweit diese nicht gemäss anwendbarem Rahmenvertrag abgetreten wurden.

## § 11 Pensionsgeschäfte

1. Die Fondsleitung darf für Rechnung der Teilvermögen Pensionsgeschäfte abschliessen. Pensionsgeschäfte können entweder als «Repo» oder als «Reverse Repo» getätigten werden.  
Das «Repo» ist ein Rechtsgeschäft, durch welches eine Partei (Pensionsgeber) gegen Bezahlung vorübergehend das Eigentum an Effekten auf eine andere Partei (Pensionsnehmer) überträgt, wobei diese sich verpflichtet, dem Pensionsgeber bei Fälligkeit Effekten gleicher Art, Menge und Güte sowie die während der Dauer des Pensionsgeschäfts anfallenden Erträge zurückzuerstatten. Der Pensionsgeber trägt das Kursrisiko der Effekten während der Dauer des Pensionsgeschäfts.  
Das «Repo» ist aus der Sicht der Gegenpartei (Pensionsnehmers) ein «Reverse Repo». Mit einem «Reverse Repo» erwirbt die Fondsleitung zwecks Geldanlage Effekten und vereinbart gleichzeitig, Effekten gleicher Art, Menge und Güte sowie die während der Dauer des Pensionsgeschäfts anfallenden Erträge zurückzuerstatten
2. Die Fondsleitung kann Pensionsgeschäfte im eigenen Namen und auf eigene Rechnung mit einer Gegenpartei abschliessen («Principal-Geschäft») oder einen Vermittler damit beauftragen, entweder treuhänderisch in indirekter Stellvertretung («Agent-Geschäft») oder in direkter Stellvertretung («Finder-Geschäft») Pensionsgeschäfte mit einer Gegenpartei zu tätigen.
3. Die Fondsleitung tätigt Pensionsgeschäfte nur mit auf diese Geschäftsart spezialisierten, erstklassigen Gegenparteien bzw. Vermittlern, wie Banken, Brokern und Versicherungsgesellschaften sowie anerkannten EffektenClearing-Organisationen, die eine einwandfreie Durchführung des Pensionsgeschäfts gewährleisten.
4. Die Depotbank sorgt für eine sichere und vertragskonforme Abwicklung des Pensionsgeschäfts. Sie sorgt für den täglichen Ausgleich in Geld oder Effekten der Wertveränderungen der im Pensionsgeschäft verwendeten Effekten (mark-to-market) und besorgt auch während der Dauer des Pensionsgeschäfts die ihr gemäss Depotreglement obliegenden Verwaltungshandlungen und die Geltendmachung sämtlicher Rechte auf den im Pensionsgeschäft verwendeten Effekten, soweit diese nicht gemäss anwendbarem Rahmenvertrag abgetreten wurden.
5. Die Fondsleitung darf für «Repos» sämtliche Arten von Effekten verwenden, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden. Effekten, welche im Rahmen von «Reverse Repos» übernommen wurden, dürfen nicht für «Repos» verwendet werden.
6. Sofern die Fondsleitung eine Kündigungsfrist, deren Dauer 10 Bankwerkstage nicht überschreiten darf, einhalten muss, bevor sie wieder über die in Pension gegebenen Effekten rechtlich verfügen kann, darf sie vom repofähigen Bestand einer Art nicht mehr als 50% für «Repos» verwenden. Sichert hingegen die Gegenpartei bzw. der Vermittler der Fondsleitung vertraglich zu, dass diese noch am gleichen oder am nächsten Bankwerktag wieder rechtlich über die in Pension gegebenen Effekten verfügen kann, so darf der gesamte repofähige Bestand einer Art für Repos verwendet werden.
7. «Repos» gelten als Kreditaufnahme gemäss § 13, es sei denn, die erhaltenen Mittel werden für die Übernahme von Effekten gleicher Art, Güte, Bonität und Laufzeit in Verbindung mit dem Abschluss eines «Reverse Repo» verwendet.
8. Die Fondsleitung darf im Rahmen eines «Reverse Repo» nur fest- oder variabel verzinsliche Effekten erwerben, die von Bund, Kantonen und Gemeinden begeben oder garantiert werden oder von Emittenten, die das von der Aufsichtsbehörde vorgeschriebene Mindestrating aufweisen.
9. Forderungen aus «Reverse Repo» gelten als flüssige Mittel gemäss § 9 und nicht als Kreditgewährung gemäss § 13.

## § 12 Derivate

1. Die Derivate bilden Teil der Anlagestrategie und werden im Hinblick auf eine effiziente Verwaltung des Anteils des Fondsvermögens, welcher nicht in Zielfonds investiert ist, nicht nur zur Absicherung von Anlagepositionen eingesetzt. Bezuglich des in Zielfonds investierten Teils des Fondsvermögens darf die Fondsleitung Derivate neben der Währungsabsicherung ebenfalls zur Anlage und Absicherung von Markt-, Kredit- und Zinsrisiken einsetzen, sofern die Risiken eindeutig bestimm- und messbar sind (Look-Through-Ansatz).
2. Die Fondsleitung sorgt dafür, dass der Einsatz von Derivaten in seiner ökonomischen Wirkung auch unter ausserordentlichen Marktverhältnissen nicht zu einer Abweichung von den in diesem Fondvertrag, im Prospekt und im KIID genannten Anlagezielen bzw. zu einer Veränderung des Anlagecharakters der Teilvermögen führt. Zudem müssen die den Derivaten zu Grunde liegenden Basiswerte nach diesem Fondvertrag für das entsprechende Teilvermögen als Anlagen zulässig sein.
3. Aufgrund des vorgesehenen Einsatzes der Derivate qualifizieren die Teilvermögen als «einfacher Effektenfonds». Bei der Risikomessung gelangt der Commitment-Ansatz II zur Anwendung. Das mit Derivaten verbundene Gesamtengagement eines Teilvermögens darf somit 100% seines Nettofondsvermögens und das Gesamtengagement insgesamt 200% seines Nettofondsvermögens nicht überschreiten. Unter Berücksichtigung der Möglichkeit der vorübergehenden Kreditaufnahme im Umfang von höchstens 10% des Nettofondsvermögens gemäss § 13 Ziff. 2 kann das Gesamtengagement eines Teilvermögens insgesamt bis zu 210% des Nettofondsvermögens betragen.  
Die Fondsleitung muss jederzeit in der Lage sein, die mit Derivaten verbundenen Liefer- und Zahlungsverpflichtungen nach Massgabe der Kollektivanlagengesetzgebung aus dem Fondsvermögen zu erfüllen.
4. Die Fondsleitung kann insbesondere Derivat-Grundformen wie Call- oder Put-Optionen, deren Wert bei Verfall linear von der positiven oder negativen Differenz zwischen dem Verkehrswert des Basiswerts und dem Ausübungspreis abhängt und null wird, wenn die Differenz das andere Vorzeichen hat, Credit Default Swaps (CDS), Swaps, deren Zahlungen linear und pfadunabhängig vom Wert des Basiswerts oder einem absoluten Betrag abhängen sowie Termingeschäfte (Futures und Forwards), deren Wert linear vom Wert des Basiswerts abhängt, einsetzen. Sie kann zusätzlich auch Kombinationen von Derivat-Grundformen sowie Derivate, deren ökonomische Wirkungsweise weder durch eine Derivat-Grundform noch durch eine Kombination von Derivat-Grundformen beschrieben werden kann (exotische Derivate), einsetzen.
5. a) Derivate werden durch die Fondsleitung in die drei Risikokategorien Markt-, Kredit- und Währungsrisiko eingeteilt. Beinhaltet ein Derivat verschiedene Risikokategorien, so ist es in jeder der entsprechenden Risikokategorien mit seinem Basiswertäquivalent anzurechnen. Das Basiswertäquivalent berechnet sich bei Futures, Forwards und Swaps mit dem Produkt aus der Anzahl Kontrakte und dem Kontraktwert, bei Optionen mit dem Produkt aus der Anzahl Kontrakte, dem Kontraktwert und dem Delta (sofern ein solches berechnet wird).  
b) Gegenläufige Positionen in Derivaten des gleichen Basiswerts und in Anlagen in diesem Basiswert dürfen gegen einander aufgerechnet werden («Netting»).  
c) Gegenläufige Positionen von verschiedenen Basiswerten dürfen nur gegeneinander aufgerechnet werden, wenn deren Risiken wie Markt-, Kredit- und Währungsrisiken ähnlich sind und hoch korrelieren.  
d) Verkaufte Call-Optionen sowie gekaufte Put-Optionen dürfen nur in die Aufrechnung einbezogen werden, wenn deren Delta berechnet wird.  
e) Vorbehältlich der Aufrechnung gemäss Bst. b bis d sind für jede Risikokategorie die absoluten Beträge der Basiswertäquivalente der Derivate zu addieren. In keiner der drei Risikokategorien darf die Summe der Basiswertäquivalente des Nettofondsvermögen je übersteigen.  
f) Zahlungsverpflichtungen aus Derivaten müssen dauernd mit geldnahen Mitteln, Forderungswertpapieren und -rechten oder Aktien, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, nach Massgabe der Kollektivanlagengesetzgebung gedeckt sein. Diese geldnahen Mittel und Anlagen können gleichzeitig als Deckung für mehrere Derivate herangezogen werden, wenn diese ein Markt- oder ein Kreditrisiko beinhalten und sich auf die gleichen Basiswerte beziehen.  
g) Physische Lieferverpflichtungen aus Derivaten müssen dauernd mit den entsprechenden Basiswerten gedeckt sein oder mit anderen Anlagen, wenn deren Risiken wie Markt-, Währungs- und Zinsrisiken denjenigen der zu liefernden Basiswerte ähnlich sind, die Anlagen und die Basiswerte hoch korreliert sind, die Anlagen und die Basiswerte hoch liquide sind und bei einer verlangten Lieferung jederzeit erworben oder verkauft werden können. Basiswerte können gleichzeitig als Deckung für mehrere Derivatpositionen herangezogen werden, wenn diese ein Markt-, ein Kredit- oder ein Währungsrisiko beinhalten und sich auf die gleichen Basiswerte beziehen.
6. Die Fondsleitung kann sowohl standardisierte als auch nicht standardisierte Derivate einsetzen. Sie kann die Geschäfte mit Derivaten an einer Börse, an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt oder OTC (Over-the-Counter) abschliessen.
7. a) Die Fondsleitung darf OTC-Geschäfte nur mit beaufsichtigten Finanzintermediären abschliessen, welche auf diese Geschäftsarten spezialisiert sind und eine einwandfreie Durchführung des Geschäfts gewährleisten. Handelt es sich bei der Gegenpartei nicht um die Depotbank, hat erstere oder der Garant das von der Kollektivanlagengesetzgebung vorgeschriebene Mindestrating gemäss Art. 33 KKV-FINMA aufzuweisen.

- b) Ein OTC-Derivat muss täglich zuverlässig und nachvollziehbar bewertet und jederzeit zum Verkehrswert veräussert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können.
  - c) Ist für ein OTC abgeschlossenes Derivat kein Marktpreis erhältlich, so muss der Preis jederzeit anhand von Bewertungsmodellen, die angemessen und in der Praxis anerkannt sind, auf Grund des Verkehrswerts der Basiswerte nachvollziehbar sein. Darüber hinaus müssen vor einem Abschluss konkrete Offerten von mindestens zwei möglichen Gegenparteien eingeholt und muss unter Berücksichtigung des Preises, der Bonität, der Risikoverteilung und des Dienstleistungsangebots der Gegenparteien das vorteilhafteste Angebot akzeptiert werden. Der Abschluss und die Preisbestimmung sind nachvollziehbar zu dokumentieren.
8. Bei der Einhaltung der gesetzlichen und vertraglichen Anlagebeschränkungen (Maximal- und Minimallimiten) sind die Derivate nach Massgabe der Kollektivanlagen gesetzgebung zu berücksichtigen.
9. Der Prospekt enthält weitere Angaben:
- zur Bedeutung von Derivaten im Rahmen der Anlagestrategie;
  - zu den Auswirkungen der Derivatverwendung auf das Risikoprofil des Teilvermögens;
  - zu den Gegenparteirisiken von Derivaten;
  - zu der aus der Verwendung von Derivaten resultierenden erhöhten Volatilität und dem erhöhten Gesamtengagement (Hebelwirkung);
  - zu den Kreditderivaten.

### § 13 Aufnahme und Gewährung von Krediten

1. Die Fondsleitung darf für Rechnung der Teilvermögen keine Kredite gewähren. Die Effektenleihe gemäss § 10 und das Pensionsgeschäft als Reverse Repo gemäss § 11 gelten nicht als Kreditgewährung im Sinne dieses Paragraphen.
2. Die Fondsleitung darf für jedes Teilvermögen höchstens 10% des Nettofondsvermögens vorübergehend Kredite aufnehmen. Das Pensionsgeschäft als Repo gemäss § 11 gilt als Kreditaufnahme im Sinne dieses Paragraphen, es sei denn, die erhaltenen Mittel werden im Rahmen eines Arbitrage-Geschäfts für die Übernahme von Effekten gleicher Art, Güte, Bonität und Laufzeit in Verbindung mit einem entgegengesetzten Pensionsgeschäft (Reverse Repo) verwendet.

### § 14 Belastung des Fondsvermögens

1. Die Fondsleitung darf zu Lasten jedes Teilvermögens nicht mehr als 25% des Nettofondsvermögens verpfänden oder zur Sicherung übereignen.
2. Die Belastung des Vermögens des Teilvermögens mit Bürgschaften ist nicht gestattet. Ein engagementerhöhendes Kreditderivat gilt nicht als Bürgschaft im Sinne dieses Paragraphen.

### C Anlagebeschränkungen

#### § 15 Risikoverteilung

- Balanced (CHF)
- Balanced (EUR)
- Balanced (USD)
- Yield (CHF)
- Yield (EUR)
- Yield (USD)

Die Risikoverteilungsvorschriften gelten für jedes Teilvermögen einzeln.

1. In die Risikoverteilungsvorschriften gemäss § 15 sind einzubeziehen:
    - a) Anlagen gemäss § 8, mit Ausnahme der indexbasierten Derivate, sofern der Index hinreichend diversifiziert ist und für den Markt, auf er sich bezieht, repräsentativ ist und in angemessener Weise veröffentlicht wird;
    - b) flüssige Mittel gemäss § 9;
    - c) Forderungen gegen Gegenparteien aus OTC-Geschäften.
  2. Gesellschaften, die auf Grund internationaler Rechnungslegungsvorschriften einen Konzern bilden, gelten als ein einziger Emittent.
  3. Die Fondsleitung darf einschliesslich der Derivate und strukturierten Produkte höchstens 10% des Vermögens des Teilvermögens in Effekten und Geldmarktinstrumente desselben Emittenten anlegen. Der Gesamtwert der Effekten und Geldmarktinstrumente der Emittenten, bei welchen mehr als 5% der Vermögen der Teilvermögen angelegt sind, darf 40% der Vermögen der Teilvermögen nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Ziff. 4 und 5.
  4. Die Fondsleitung darf höchstens 20% der Vermögen der Teilvermögen in Guthaben auf Sicht und auf Zeit bei derselben Bank anlegen. In diese Limite sind sowohl die flüssigen Mittel gemäss § 9 als auch die Anlagen in Bankguthaben gemäss § 8 einzubeziehen.
  5. Die Fondsleitung darf höchstens 5% der Vermögen der Teilvermögen in OTC-Geschäfte bei derselben Gegenpartei anlegen. Ist die Gegenpartei eine Bank, die ihren Sitz in der Schweiz oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union hat oder in einem anderen Staat, in welchem sie einer Aufsicht untersteht, die derjenigen in der Schweiz gleichwertig ist, so erhöht sich diese Limite auf 10% der Vermögen der Teilvermögen.
- Werden die Forderungen aus OTC-Geschäften durch Sicherheiten in Form von liquiden Aktiven gemäss der massgebenden Bestimmung der Liquiditätsverordnung abgesichert, so werden diese Forderungen bei der Berechnung des Gegenparteirisikos nicht berücksichtigt.
6. Anlagen, Guthaben und Forderungen gemäss den vorstehenden Ziff. 3 bis 5 desselben Emittenten bzw. Schuldners dürfen insgesamt 20% der Vermögen der Teilvermögen nicht übersteigen. Vorbehalten bleibt die höhere Limite gemäss Ziff. 12 nachfolgend.
  7. Anlagen gemäss der vorstehenden Ziff. 3 derselben Unternehmensgruppe dürfen insgesamt 20% der Vermögen der Teilvermögen nicht übersteigen. Vorbehalten bleibt die höhere Limite gemäss Ziff. 12 nachfolgend.
  8. Die Fondsleitung darf höchstens 20% der Vermögen der Teilvermögen in Anteilen desselben Zielfonds anlegen.
  9. Die Fondsleitung darf keine Beteiligungsrechte erwerben, die insgesamt mehr als 10% der Stimmrechte ausmachen oder die es ihr erlauben, einen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftsleitung eines Emittenten auszuüben.
  10. Die Fondsleitung darf für die Teilvermögen höchstens je 10% der stimmrechtslosen Beteiligungspapiere, Schuldverschreibungen und/oder Geldmarktinstrumente desselben Emittenten sowie höchstens 25% der Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen erwerben.
- Diese Beschränkungen gelten nicht, wenn sich im Zeitpunkt des Erwerbs der Bruttobetrag der Schuldverschreibungen, der Geldmarktinstrumente oder der Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen nicht berechnen lässt.
11. Die Beschränkungen der vorstehenden Ziff. 9 und 10 sind nicht anwendbar auf Effekten und Geldmarktinstrumente, die von einem Staat oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden.
  12. Die in Ziff. 3 erwähnte Grenze von 10% ist auf 35% angehoben, wenn die Effekten oder Geldmarktinstrumente von einem OECD-Staat, einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden. Die vorgenannten Effekten oder Geldmarktinstrumente bleiben bei der Anwendung der Grenze von 40% nach Ziff. 3 ausser Betracht. Die Einzellimiten von Ziff. 3 und 5 jedoch dürfen mit der vorliegenden Limite von 35% nicht kumuliert werden.
- Die vorstehend zugelassenen Emittenten bzw. Garanten sind:
- Die Europäische Union (EU), Staaten der OECD, der Europarat, die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (Weltbank), die Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, die Europäische Investmentbank, die Interamerikanische Entwicklungsbank, die Asiatische Entwicklungsbank und die Eurofima (Europäische Gesellschaft für die Finanzierung von Eisenbahnmaterial).

### IV. Berechnung des Nettoinventarwertes sowie Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

#### § 16 Berechnung des Nettoinventarwertes und Anwendung des Swinging Single Pricing

1. Der Nettoinventarwert (Bewertungs-Nettoinventarwert) jedes Teilvermögens und der Anteil der einzelnen Klassen (Quoten) wird zum Verkehrswert auf Ende des Rechnungsjahres sowie für jeden Tag, an dem Anteile ausgegeben oder zurückgenommen werden, in der Rechnungseinheit des jeweiligen Teilvermögens berechnet. Für Tage, an welchen die Börsen bzw. Märkte der Hauptanlageländer der Teilvermögen geschlossen sind (z.B. Banken- und Börsenfeiertage), findet keine Berechnung des Vermögens des jeweiligen Teilvermögens statt.
2. An einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelte Anlagen sind mit den am Hauptmarkt bezahlten aktuellen Kursen zu bewerten. Andere Anlagen oder Anlagen, für die keine aktuellen Kurse verfügbar sind, sind mit dem Preis zu bewerten, der bei sorgfältigem Verkauf im Zeitpunkt der Schätzung wahrscheinlich erzielt würde. Die Fondsleitung wendet in diesem Fall zur Ermittlung des Verkehrswertes angemessene und in der Praxis anerkannte Bewertungsmodelle und -grundsätze an.

3. Offene kollektive Kapitalanlagen werden mit ihrem Rücknahmepreis bzw. Nettoinventarwert bewertet. Werden sie regelmässig an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt, so kann die Fondsleitung diese gemäss Ziff. 2 bewerten.
4. Der Wert von Geldmarktinstrumenten, welche nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, wird wie folgt bestimmt: Der Bewertungspreis solcher Anlagen basiert auf der jeweils relevanten Zinskurve. Die auf der Zinskurve basierende Bewertung bezieht sich auf den Komponenten-Zinssatz und Spread. Dabei werden folgende Grundsätze angewandt: Für jedes Geldmarktinstrument werden die der Restlaufzeit nächsten Zinssätze intrapoliert. Der dadurch ermittelte Zinssatz wird unter Zuzug eines Spreads, welcher die Bonität des zugrundeliegenden Schuldners wiedergibt, in einen Marktkurs konvertiert. Dieser Spread wird bei signifikanter Änderung der Bonität des Schuldners angepasst.
5. Bankguthaben werden mit ihrem Forderungsbetrag plus aufgelaufene Zinsen bewertet. Bei wesentlichen Änderungen der Marktbedingungen oder der Bonität wird die Bewertungsgrundlage für Bankguthaben auf Zeit den neuen Verhältnissen angepasst.
6. Der Nettoinventarwert eines Anteils einer Klasse eines Teilvermögens ergibt sich aus der der betreffenden Anteilkategorie am Verkehrswert des Vermögens dieses Teilvermögens zukommenden Quote, vermindert um allfällige Verbindlichkeiten dieses Teilvermögens, die der betreffenden Anteilkategorie zugeteilt sind, dividiert durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile der entsprechenden Klasse. Er wird auf 0.01 CHF gerundet.
7. Falls an einem Auftragstag die Summe der Zeichnungen und Rücknahmen des Teilvermögens zu einem Nettovermögenszufluss bzw. -abfluss führt, wird der Bewertungs-Nettoinventarwert des Teilvermögens erhöht bzw. reduziert (Swinging Single Pricing). Die maximale Anpassung beläuft sich auf 1% des Bewertungs-Nettoinventarwertes. Berücksichtigt werden sowohl die Nebenkosten (Geld/Brief-Spanne, marktkonforme Courtagen, Kommissionen, Abgaben usw.), die im Durchschnitt aus der Anlage des Nettovermögenszuflusses bzw. aus dem Verkauf des dem Nettovermögensabfluss entsprechenden Teils der Anlage erwachsen. Die Anpassung führt zu einer Erhöhung des Bewertungs-Nettoinventarwertes, wenn die Nettobewegungen zu einem Anstieg der Anzahl Anteile des Teilvermögens führen. Die Anpassung resultiert in einer Verminderung des Bewertungs-Nettoinventarwertes, wenn die Nettobewegungen einen Rückgang der Anzahl der Anteile bewirken. Der unter Anwendung des Swinging Single Pricing ermittelte Nettoinventarwert ist somit ein gemäss dem 1. Satz dieser Ziffer modifizierter Nettoinventarwert.
8. Die Quoten am Verkehrswert des Nettofondsvermögens (Fondsvermögen abzüglich der Verbindlichkeiten), welche den jeweiligen Anteilkategorien zuzurechnen sind, werden erstmals bei der Erstausgabe mehrerer Anteilkategorien (wenn diese gleichzeitig erfolgt) oder der Erstausgabe einer weiteren Anteilkategorie auf der Basis der dem Fonds für jede Anteilkategorie zufliessenden Betreffnisse bestimmt. Die Quote wird bei folgenden Ereignissen jeweils neu berechnet:
  - a) bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen;
  - b) auf den Stichtag von Ausschüttungen, sofern (i) solche Ausschüttungen nur auf einzelnen Anteilkategorien (Ausschüttungskategorien) anfallen oder sofern (ii) die Ausschüttungen der verschiedenen Anteilkategorien in Prozenten ihres jeweiligen Nettoinventarwertes unterschiedlich ausfallen oder sofern (iii) auf den Ausschüttungen der verschiedenen Anteilkategorien in Prozenten der Ausschüttung unterschiedliche Kommissions- oder Kostenbelastungen anfallen;
  - c) bei der Inventarwertberechnung, im Rahmen der Zuweisung von Verbindlichkeiten (einschliesslich der fälligen oder aufgelaufenen Kosten und Kommissionen) an die verschiedenen Anteilkategorien, sofern die Verbindlichkeiten der verschiedenen Anteilkategorien in Prozenten ihres jeweiligen Nettoinventarwertes unterschiedlich ausfallen, namentlich, wenn (i) für die verschiedenen Anteilkategorien unterschiedliche Kommissionssätze zur Anwendung gelangen oder wenn (ii) klassenspezifische Kostenbelastungen erfolgen;
  - d) bei der Inventarwertberechnung, im Rahmen der Zuweisung von Erträgen oder Kapitalerträgen an die verschiedenen Anteilkategorien, sofern die Erträge oder Kapitalerträge aus Transaktionen anfallen, die nur im Interesse einer Anteilkategorie oder im Interesse mehrerer Anteilkategorien, nicht jedoch proportional zu deren Quote am Nettofondsvermögen, getätigt wurden.

## § 17 Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

1. Zeichnungs- oder Rücknahmeanträge für Anteile werden am Auftragstag bis zu einem bestimmten im Prospekt genannten Zeitpunkt entgegengenommen. Der für die Ausgabe und Rücknahme massgebende Preis der Anteile wird frühestens an dem dem Auftragstag folgenden Bankwerktag (Bewertungstag) ermittelt (Forward-Pricing). Der Prospekt regelt die Einzelheiten.
2. Der Ausgabe- und Rücknahmepreis der Anteile basiert auf dem am Bewertungstag gestützt auf die Schlusskurse des Vortages gemäss § 16 berechneten Nettoinventarwert je Anteil. Bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen kann zum Nettoinventarwert eine Ausgabekommission gemäss § 18 zugeschlagen abgezogen werden. Die Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen (Geld/Brief-Spanne, marktkonforme Courtagen, Kommissionen, Abgaben usw.), die dem Teilvermögen aus der Anlage des einbezahlten Betrages bzw. aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlagen im Durchschnitt erwachsen, werden durch die Anwendung des Swinging Single Pricing, wie es in § 16 Ziff. 7 des Fondsvertrages beschrieben ist, gedeckt.
3. Die Fondsleitung kann die Ausgabe der Anteile jederzeit einstellen sowie Anträge auf Zeichnung oder Umtausch von Anteilen zurückweisen.
4. Die Fondsleitung kann im Interesse der Gesamtheit der Anleger die Rückzahlung der Anteile vorübergehend und ausnahmsweise aufschieben, wenn:
  - a) ein Markt, welcher Grundlage für die Bewertung eines wesentlichen Teils des entsprechenden Teilvermögens bildet, geschlossen ist oder wenn der Handel an einem solchen Markt beschränkt oder ausgesetzt ist;
  - b) ein politischer, wirtschaftlicher, militärischer, monetärer oder anderer Notfall vorliegt;
  - c) wegen Beschränkungen des Devisenverkehrs oder Beschränkungen sonstiger Übertragungen von Vermögenswerten Geschäfte für die Teilvermögen undurchführbar werden;
  - d) zahlreiche Anteile gekündigt werden und dadurch die Interessen der übrigen Anleger wesentlich beeinträchtigt werden können.
5. Die Fondsleitung teilt den Entscheid über den Aufschub unverzüglich der Prüfgesellschaft, der Aufsichtsbehörde sowie in angemessener Weise den Anlegern mit.
6. Solange die Rückzahlung der Anteile aus den unter Ziff. 4 Bst. a bis c genannten Gründen aufgeschoben ist, findet keine Ausgabe von Anteilen statt.

## V. Vergütungen und Nebenkosten

### § 18 Vergütungen und Nebenkosten zulasten der Anleger

Bei der Ausgabe von Anteilen kann dem Anleger eine Ausgabekommission zugunsten der Fondsleitung, der Depotbank und/oder von Vertriebsträgern im In- und Ausland von zusammen höchstens 2,5 % des Nettoinventarwertes belastet werden. Der zurzeit massgebliche Höchstsatz ist aus dem Prospekt ersichtlich.

### § 19 Vergütungen und Nebenkosten zulasten des Fondsvermögens

1. Für die Leitung, das Asset Management und ggfs. den Vertrieb der Teilvermögen bzw. die in § 6 Ziff. 4 Bst. B e-g umschriebenen Tätigkeiten sowie für alle Aufgaben der Depotbank wie die Aufbewahrung der Teilvermögen, die Besorgung des Zahlungsverkehrs und die sonstigen in § 4 aufgeführten Aufgaben stellt die Fondsleitung zulasten der Teilvermögen eine maximale Pauschal-Kommission bzw. Kommission des Nettoinventarwertes der Teilvermögen gemäss nachfolgender Angaben in Rechnung, die pro rata temporis bei jeder Berechnung des Nettoinventarwertes dem Vermögen des jeweiligen Teilvermögens belastet und jeweils monatlich ausbezahlt wird (pauschale Verwaltungskommission bzw. Kommission).

#### Teilvermögen

##### «– Balanced (CHF)», «– Balanced (EUR)», «– Balanced (USD)»

Anteile der Anteilkategorie «P»	1,620% p.a.
Pauschale Verwaltungskommission der Fondsleitung für Leitung, Asset Management, Vertrieb und zur Vergütung der Depotbank	
Anteile der Anteilkategorie «K-1»	
Pauschale Verwaltungskommission der Fondsleitung für Leitung, Asset Management, Vertrieb und zur Vergütung der Depotbank	1,000% p.a.
Anteile der Anteilkategorie «Q»	
Verwaltungskommission der Fondsleitung für Leitung, Asset Management und zur Vergütung der Depotbank	1,05% p.a.
Anteile der Anteilkategorie «F»	
Pauschale Verwaltungskommission der Fondsleitung für Leitung, Asset Management, und zur Vergütung der Depotbank	0,540% p.a.
Anteile der Anteilkategorie «I-A1»	
Pauschale Verwaltungskommission der Fondsleitung für Leitung, Asset Management, Vertrieb und zur Vergütung der Depotbank	0,680% p.a.
Anteile der Anteilkategorie «I-A2»	
Pauschale Verwaltungskommission der Fondsleitung für Leitung,	

Asset Management, Vertrieb und zur Vergütung der Depotbank	0,620% p.a.
Anteile der Anteilsklasse –«I-A3»	
Pauschale Verwaltungskommission der Fondsleitung für Leitung, Asset Management, Vertrieb und zur Vergütung der Depotbank	0,540% p.a.
Anteile der Anteilsklasse –«I-B»	
Kommission der Fondsleitung für Fondsadministration (Fondsleitung, Administration und Depotbank)	0,055% p.a.
Zusätzlich entstehen Kosten für die Vermögensverwaltung und den Vertrieb aus separatem Vertrag mit UBS AG bzw. einem von dieser ermächtigten Vertragspartner (vgl. § 6 Ziff. 4)	
Anteile der Anteilsklasse –«I-X»	
Kommission der Fondsleitung	0,000% p.a.
Die Kosten für die Vermögensverwaltung, die Fondsadministration sowie den Vertrieb werden dem Anleger aus separatem Vertrag mit UBS AG bzw. einem von dieser ermächtigten Vertragspartnern erhoben (vgl. § 6 Ziff. 4).	
Anteile der Anteilsklasse –«U-X»	
Kommission der Fondsleitung	0,000% p.a.
Die Kosten für die Vermögensverwaltung, die Fondsadministration sowie den Vertrieb werden dem Anleger aus separatem Vertrag mit UBS AG bzw. einem von dieser ermächtigten Vertragspartnern erhoben (vgl. § 6 Ziff. 4).	

## Teilvermögen

### «– Yield (CHF)», «– Yield (EUR)», «– Yield (USD)»

Anteile der Anteilsklasse «P»	
Pauschale Verwaltungskommission der Fondsleitung für Leitung, Asset Management, Vertrieb und zur Vergütung der Depotbank	1,440% p.a.
Anteile der Anteilsklasse –«K-1»	
Pauschale Verwaltungskommission der Fondsleitung für Leitung, Asset Management, Vertrieb und zur Vergütung der Depotbank	0,900% p.a.
Anteile der Anteilsklasse «Q»	
Verwaltungskommission der Fondsleitung für Leitung und Asset Management und zur Vergütung der Depotbank	1,05% p.a.
Anteile der Anteilsklasse «F»	
Pauschale Verwaltungskommission der Fondsleitung für Leitung, Asset Management und zur Vergütung der Depotbank	0,500% p.a.
Anteile der Anteilsklasse «I-A1»	
Pauschale Verwaltungskommission der Fondsleitung für Leitung, Asset Management, Vertrieb und zur Vergütung der Depotbank	0,640% p.a.
Anteile der Anteilsklasse «I-A2»	
Pauschale Verwaltungskommission der Fondsleitung für Leitung, Asset Management und Vertrieb und zur Vergütung der Depotbank	0,580% p.a.
Anteile der Anteilsklasse –«I-A3»	
Pauschale Verwaltungskommission der Fondsleitung für Leitung, Asset Management, Vertrieb und zur Vergütung der Depotbank	0,500% p.a.
Anteile der Anteilsklasse –«I-B»	
Kommission der Fondsleitung für Fondsadministration (Fondsleitung, Administration und Depotbank)	0,055% p.a.
Zusätzlich entstehen Kosten für die Vermögensverwaltung und den Vertrieb aus separatem Vertrag mit UBS AG bzw. einem von dieser ermächtigten Vertragspartner (vgl. § 6 Ziff. 4)	
Anteile der Anteilsklasse –«I-X»	
Kommission der Fondsleitung	0,000% p.a.
Die Kosten für die Vermögensverwaltung, die Fondsadministration sowie den Vertrieb werden dem Anleger aus separatem Vertrag mit UBS AG bzw. einem von dieser ermächtigten Vertragspartnern erhoben (vgl. § 6 Ziff. 4).	
Anteile der Anteilsklasse –«U-X»	
Kommission der Fondsleitung	0,000% p.a.
Die Kosten für die Vermögensverwaltung, die Fondsadministration sowie den Vertrieb werden dem Anleger aus separatem Vertrag mit UBS AG bzw. einem von dieser ermächtigten Vertragspartnern erhoben (vgl. § 6 Ziff. 4).	

Der effektiv angewandte Satz der pauschalen Verwaltungskommission bzw. Kommission ist jeweils aus dem Prospekt und KIID sowie im Jahres- und Halbjahresbericht ersichtlich.

2. Nicht in der pauschalen Verwaltungskommission bzw. Kommission enthalten sind die folgenden Vergütungen und Nebenkosten, welche zusätzlich dem Fondsvermögen belastet werden:
- Sämtliche aus der Verwaltung der Fondsvermögens erwachsenden Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen (Geld/Brief-Spanne, marktkonforme Courtagen, Kommissionen, Abgaben usw.). Diese Kosten werden direkt mit dem Einstands- bzw. Verkaufswert der betreffenden Anlagen verrechnet. In Abweichung hiervon sind diese Nebenkosten, die durch An- und Verkauf von Anlagen bei der Abwicklung von Ausgabe und Rücknahme von Anteilen anfallen durch die Anwendung des Swinging Single Pricing gemäss § 16 Ziff. 7 gedeckt.
  - Abgaben der Aufsichtsbehörde für die Gründung, Änderung, Liquidation, Fusion oder Vereinigung des Anlagefonds;
  - Jahresgebühr der Aufsichtsbehörde;
  - Honorare der Prüfgesellschaft für die jährliche Prüfung sowie für Bescheinigungen im Rahmen von Gründungen, Änderungen, Liquidation, Fusionen oder Vereinigungen des Anlagefonds;
  - Honorare für Rechts- und Steuerberater im Zusammenhang mit Gründungen, Änderungen, Liquidation, Fusion oder Vereinigung des Anlagefonds sowie der allgemeinen Wahrnehmung der Interessen des Anlagefonds und seiner Anleger;
  - Kosten für die Publikation des Nettoinventarwertes des Anlagefonds sowie sämtliche Kosten für Mitteilungen an die Anleger einschliesslich der Übersetzungskosten, welche nicht einem Fehlverhalten der Fondsleitung zuzuschreiben sind;
  - Kosten für den Druck juristischer Dokumente sowie Jahres- und Halbjahresberichte des Anlagefonds;
  - Kosten für eine allfällige Eintragung des Anlagefonds bei einer ausländischen Aufsichtsbehörde, namentlich von der ausländischen Aufsichtsbehörde erhobene Kommissionen, Übersetzungskosten sowie die Entschädigung des Vertreters oder der Zahlstelle im Ausland;
  - Kosten im Zusammenhang mit der Ausübung von Stimmrechten oder Gläubigerrechten durch den Anlagefonds, einschliesslich der Honorarkosten für externe Berater;
  - Kosten und Honorare im Zusammenhang mit im Namen des Fonds eingetragenen geistigen Eigentum oder mit Nutzungsrechten des Fonds;
  - Alle Kosten, die durch die Ergreifung ausserordentlicher Schritte zur Wahrung der Interessen der Anleger durch die Fondsleitung, den Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen oder die Depotbank verursacht werden;

- I) Bei Teilnahme an Sammelklagen im Interesse der Anleger darf die Fondsleitung die daraus entstandenen Kosten Dritter (z.B. Anwalts- und Depotbankkosten) dem Fondsvermögen belasten. Zusätzlich kann die Fondsleitung sämtliche administrativen Aufwände belasten, sofern diese nachweisbar sind und im Rahmen der Offenlegung der TER des Fonds ausgewiesen resp. berücksichtigt werden.
3. Die Fondsleitung und deren Beauftragte sowie die Depotbank können Retrozessionen zur Deckung der Vertriebs- und Vermittlungstätigkeit des Fonds bezahlen. Die Fondsleitung und deren Beauftragte sowie die Depotbank können Rabatte zwecks Reduktion der dem Fonds belasteten Gebühr oder Kosten direkt an die Anleger bezahlen. Im Prospekt legt die Fondsleitung offen, ob und unter welchen Voraussetzungen Rabatte gewährt werden.
4. Erwirbt die Fondsleitung Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die unmittelbar oder mittelbar von ihr selbst oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der sie durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist («verbundene Zielfonds»), so dürfen bei solchen Anlagen allfällige Ausgabe- oder Rücknahmekommissionen der verbundenen Zielfonds nicht dem jeweiligen Teilvermögen belastet werden. Die Verwaltungskommission der Zielfonds, in die das Vermögen des Anlagefonds investiert wird, darf unter Berücksichtigung von allfälligen Rückvergütungen höchstens 1,98% betragen. Im Jahresbericht ist der maximale Satz der Verwaltungskommission der Zielfonds, in die investiert wird, unter Berücksichtigung von allfälligen Rückvergütungen anzugeben.

## **VI. Rechenschaftsablage und Prüfung**

### **§ 20 Rechenschaftsablage**

1. Die Rechnungseinheit der Teilvermögen sind
 

– Balanced (CHF)	Schweizer Franken (CHF)
– Balanced (EUR)	Euro (EUR)
– Balanced (USD)	US Dollar (USD)
– Yield (CHF)	Schweizer Franken (CHF)
– Yield (EUR)	Euro (EUR)
– Yield (USD)	US Dollar (USD)
2. Das Rechnungsjahr läuft jeweils vom 1. Februar bis 31. Januar.
3. Innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres veröffentlicht die Fondsleitung einen geprüften Jahresbericht des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen.
4. Innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf der ersten Hälfte des Rechnungsjahres veröffentlicht die Fondsleitung einen Halbjahresbericht.
5. Das Auskunftsrecht des Anlegers gemäss § 5 Ziff. 4 bleibt vorbehalten.

### **§ 21 Prüfung**

Die Prüfgesellschaft prüft, ob die Fondsleitung und die Depotbank die Vorschriften des Fondsvertrages, des KAG und der Standesregeln der Swiss Funds & Asset Management Association SFAMA eingehalten haben. Ein Kurzbericht der Prüfgesellschaft zur publizierten Jahresrechnung erscheint im Jahresbericht.

## **VII. Verwendung des Erfolges**

### **§ 22**

1. Der Nettoertrag der Teilvermögen wird jährlich pro Anteilkategorie spätestens innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres in der entsprechenden Rechnungseinheit des jeweiligen Teilvermögens an die Anleger ausgeschüttet. Die Fondsleitung kann zusätzlich Zwischenaußschüttungen aus den Erträgen vornehmen.
2. Bis zu 30% des Nettoertrages der Teilvermögen einer Anteilkategorie können auf neue Rechnung vorgetragen werden. Beträgt der Nettoertrag eines Rechnungsjahrs inklusive vorgetragene Erträge aus früheren Rechnungsjahren weniger als 1 CHF pro Anteil je Teilvermögen, so kann auf eine Ausschüttung verzichtet und der gesamte Nettoertrag auf neue Rechnung des entsprechenden Teilvermögens vorgetragen werden.
3. Realisierte Kapitalgewinne aus der Veräußerung von Sachen und Rechten können von der Fondsleitung ausgeschüttet oder zur Wiederanlage zurückbehalten werden.

## **VIII. Publikationen des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen**

### **§ 23**

1. Publikationsorgan des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen ist das im Prospekt genannte Printmedium oder elektronische Medium. Der Wechsel des Publikationsorgans ist in den Publikationsorganen anzugeben.
2. Im Publikationsorgan werden insbesondere Zusammenfassungen wesentlicher Änderungen des Fondsvertrages unter Hinweis auf die Stellen, bei denen die Änderungen im Wortlaut kostenlos bezogen werden können, der Wechsel der Fondsleitung und/oder der Depotbank, die Schaffung, Aufhebung oder Vereinigung von Anteilklassen sowie die Auflösung einzelner Teilvermögen veröffentlicht. Änderungen, die von Gesetzes wegen erforderlich sind, welche die Rechte der Anleger nicht berühren oder die ausschliesslich formeller Natur sind, können mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde von der Publikationspflicht ausgenommen werden.
3. Die Fondsleitung publiziert die Ausgabe- und Rücknahmepreise bzw. den Nettoinventarwert (durch Anwendung des Swinging Single Pricing gemäss § 16 Ziff. 7 ein modifizierter Nettoinventarwert) mit dem Hinweis «exklusive Kommissionen» aller Anteilklassen bei jeder Ausgabe und Rücknahme von Anteilen in dem im Prospekt genannten Print- oder elektronischen Medium. Die Preise werden mindestens zweimal im Monat publiziert. Die Wochen und Wochentage, an denen die Publikation stattfinden, werden im Prospekt festgelegt.
4. Der Prospekt mit integriertem Fondsvertrag, der KID sowie die jeweiligen Jahres- und Halbjahresberichte können bei der Fondsleitung, der Depotbank und bei allen Vertriebsträgern kostenlos bezogen werden.

## **IX. Umstrukturierung und Auflösung**

### **§ 24 Vereinigung**

1. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank einzelne Teilvermögen mit anderen Teilvermögen oder mit anderen Anlagefonds vereinigen, indem sie auf den Zeitpunkt der Vereinigung die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des bzw. der zu übertragenden Teilvermögen bzw. Anlagefonds auf das übernehmende Teilvermögen bzw. den übernehmenden Anlagefonds überträgt. Die Anleger der übertragenden Teilvermögen bzw. Anlagefonds erhalten Anteile am übernehmenden Teilvermögen bzw. Anlagefonds in entsprechender Höhe. Auf den Zeitpunkt der Vereinigung wird das übertragende Teilvermögen bzw. der übertragende Anlagefonds ohne Liquidation aufgelöst und der Fondsvertrag des übernehmenden Teilvermögens bzw. Anlagefonds gilt auch für das übertragende Teilvermögen bzw. den übertragenden Anlagefonds.
2. Teilvermögen bzw. Anlagefonds können nur vereinigt werden, sofern:
  - a) die entsprechenden Fondsverträge dies vorsehen;
  - b) sie von der gleichen Fondsleitung verwaltet werden;
  - c) die entsprechenden Fondsverträge bezüglich folgender Bestimmungen grundsätzlich übereinstimmen:
    - die Anlagepolitik, die Risikoverteilung sowie die mit der Anlage verbundenen Risiken;
    - die Verwendung des Nettoertrages und der Kapitalgewinne;
    - die Art, die Höhe und die Berechnung aller Vergütungen, die Ausgabe- und Rücknahmekommissionen sowie die Nebenkosten für den An- und Verkauf von Anlagen (Courtagen, Gebühren, Abgaben), die dem Fondsvermögen oder den Anlegern belastet werden dürfen;
    - die Rücknahmebedingungen;
    - die Laufzeit des Vertrages und die Voraussetzungen der Auflösung;
  - d) am gleichen Tag die Vermögen der beteiligten Teilvermögen bzw. Anlagefonds bewertet, das Umtauschverhältnis berechnet und die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten übernommen werden;
  - e) weder den Teilvermögen bzw. Anlagefonds noch den Anlegern daraus Kosten erwachsen.
3. Wenn die Vereinigung voraussichtlich mehr als einen Tag in Anspruch nimmt, kann die Aufsichtsbehörde einen befristeten Aufschub der Rückzahlung der Anteile der beteiligten Anlagefonds bewilligen.

4. Die Fondsleitung legt mindestens einen Monat vor der geplanten Veröffentlichung die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrages sowie die beabsichtigte Vereinigung zusammen mit dem Vereinigungsplan der Aufsichtsbehörde zur Überprüfung vor. Der Vereinigungsplan enthält Angaben zu den Gründen der Vereinigung, zur Anlagepolitik der beteiligten Teilvermögen bzw. Anlagefonds und den allfälligen Unterschieden zwischen dem übernehmenden und dem übertragenden Teilvermögen bzw. Anlagefonds, zur Berechnung des Umtauschverhältnisses, zu allfälligen Unterschieden in den Vergütungen, zu allfälligen Steuerfolgen für die Teilvermögen bzw. Anlagefonds sowie die Stellungnahme der kollektivanhaltengesetzlichen Revisionsstelle.
5. Die Fondsleitung publiziert die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrages nach § 23 Ziff. 2 sowie die beabsichtigte Vereinigung und deren Zeitpunkt zusammen mit dem Vereinigungsplan mindestens zwei Monate vor dem von ihr festgelegten Stichtag im Publikationsorgan der beteiligten Teilvermögen bzw. Anlagefonds. Dabei weist sie die Anleger darauf hin, dass diese bei der Aufsichtsbehörde innerst 30 Tagen seit der letzten Publikation Einwendungen gegen die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrages erheben oder die Rückzahlung ihrer Anteile verlangen können.
6. Die Prüfgesellschaft überprüft unmittelbar die ordnungsgemäße Durchführung der Vereinigung und äussert sich dazu in einem Bericht zuhanden der Fondsleitung und der Aufsichtsbehörde.
7. Die Fondsleitung meldet der Aufsichtsbehörde den Abschluss der Vereinigung und publiziert den Vollzug der Vereinigung, die Bestätigung der Prüfgesellschaft zur ordnungsgemäßen Durchführung sowie das Umtauschverhältnis ohne Verzug im Publikationsorgan der beteiligten Teilvermögen bzw. Anlagefonds.
8. Die Fondsleitung erwähnt die Vereinigung im nächsten Jahresbericht des übernehmenden Teilvermögens bzw. Anlagefonds und im allfällig vorher zu erstellenden Halbjahresbericht. Für das übertragende Teilvermögen bzw. übertragenden Anlagefonds ist ein geprüfter Abschlussbericht zu erstellen, falls die Vereinigung nicht auf den ordentlichen Jahresabschluss fällt.

## § 25 Laufzeit der Teilvermögen und Auflösung

1. Die Teilvermögen bestehen auf unbestimmte Zeit.
2. Die Fondsleitung oder die Depotbank können die Auflösung der Teilvermögen durch Kündigung des Fondsvertrages fristlos herbeiführen.
3. Die Fondsleitung gibt der Aufsichtsbehörde die Auflösung unverzüglich bekannt und veröffentlicht sie im Publikationsorgan.
4. Nach erfolgter Kündigung des Fondsvertrages darf die Fondsleitung die betroffenen Teilvermögen unverzüglich liquidieren. Hat die Aufsichtsbehörde die Auflösung eines Teilvermögens verfügt, so muss dieses unverzüglich liquidiert werden. Die Auszahlung des Liquidationserlöses an die Anleger ist der Depotbank übertragen. Sollte die Liquidation längere Zeit beanspruchen, kann der Erlös in Teilbeträgen ausbezahlt werden. Vor der Schlusszahlung muss die Fondsleitung die Bewilligung der Aufsichtsbehörde einholen.

## X. Änderung des Fondsvertrags

---

### § 26

Soll der vorliegende Fondsvertrag geändert werden, oder besteht die Absicht, Anteilklassen zu vereinigen oder die Fondsleitung oder die Depotbank zu wechseln, so hat der Anleger die Möglichkeit, bei der Aufsichtsbehörde innerst 30 Tagen seit der letzten entsprechenden Publikation Einwendungen zu erheben.

In der Publikation informiert die Fondsleitung die Anleger darüber, auf welche Fondsvertragsänderungen sich die Prüfung und die Feststellung der Gesetzeskonformität durch die FINMA erstrecken.

Bei einer Änderung des Fondsvertrages (inkl. Vereinigung von Anteilklassen) können die Anleger überdies unter Beachtung der vertraglichen Frist die Auszahlung ihrer Anteile in bar verlangen. Vorbehalten bleiben die Fälle gemäss § 23 Ziff. 2, welche mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde von der Publikationspflicht ausgenommen sind.

## XI. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

---

### § 27

1. Der Umbrella-Fonds und die einzelnen Teilvermögen unterstehen schweizerischem Recht, insbesondere dem Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006, der Verordnung über die kollektiven Kapitalanlagen vom 22. November 2006 sowie der Verordnung der FINMA über die kollektiven Kapitalanlagen vom 21. Dezember 2006.
2. Der Gerichtsstand ist der Sitz der Fondsleitung.
3. Bei der Genehmigung des Fondsvertrages prüft die FINMA ausschliesslich die Bestimmungen nach Artikel 35a Absatz 1 lit.a-g KKV und stellt deren Gesetzeskonformität fest.
4. Für die Auslegung des Fondsvertrages ist die deutsche Fassung massgebend.
5. Der vorliegende Fondsvertrag tritt am 4. September 2014 in Kraft und ersetzt den Fondsvertrag vom 27. November 2013.

Die Fondsleitung: UBS Fund Management (Switzerland) AG, Basel

Die Depotbank: UBS AG, Basel und Zürich

1 Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird auf die geschlechtsspezifische Differenzierung, z.B. Anlegerinnen und Anleger, verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten grundsätzlich für beide Geschlechter.